

# Linzer Diözesanblatt

169. Jahrgang

13. Oktober 2023

Nr. 7

## 55. Bischofswort zu den Dekreten über die Aufhebung von Pfarren bei gleichzeitiger Eingliederung in neu errichtete Pfarren

Das pastorale Miteinander in der Kirche erfordert eine verantwortliche Koordination der Aktivitäten und der pastoralen Strukturen, die imstande sind, miteinander in Beziehung zu treten und untereinander zusammenzuarbeiten. Es erfordert aber auch eine Mitwirkung aller Getauften<sup>1</sup>. Papst Franziskus verdeutlicht das in seinem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Christus vivit“: „Wenn wir von ‚Volk‘ sprechen, darf man darunter nicht die Strukturen der Gesellschaft oder der Kirche verstehen, sondern die Gesamtheit von Menschen, die nicht als Einzelpersonen unterwegs sind, sondern als Gefüge einer Gemeinschaft aus allen und für alle“.

Mit der Neuerrichtung der Pfarren, in die die bisherigen Pfarren als Pfarrteilgemeinden eingegliedert werden, sollen die pastoralen Strukturen Beziehung und Zusammenarbeit aller Getauften ermöglichen.

Es bedarf vieler kleiner Schritte und eines beständigen Austausches. Es bedarf der Bereitschaft, den eingeschlagenen Weg mit Beherrtheit und Zuversicht zu gehen. Und es bedarf der Bereitschaft, einander das redliche Bemühen um eine Gestaltung der neuen Pfarrstrukturen im Sinne der Stärkung der Gemeinschaft beständig zuzusprechen.

Die Pfarrteilgemeinden und pastoralen Knotenpunkte werden weiterhin bevorzugte Orte der Erfahrbarkeit des Glaubens und der Gemeinschaft bleiben. Die Pfarre bildet eine Organisationseinheit, die diese Gemeinschaften heben und bewahren wird und zugleich sicherstellt, dass sich Pfarrleben in einem größeren Lebensraum als bisher entfaltet.

„Wisst ihr nicht, dass ihr Gottes Tempel seid und der Geist Gottes in euch wohnt?“ (1 Kor 3, 16), ruft der Apostel Paulus der Gemeinde in Korinth zu. Dieses Vertrauen, dass im Aufbau und in der Umgestaltung pfarrlicher Strukturen der Geist Gottes füreinander wirkt, möge die Errichtung der Pfarren begleiten.



Bischof von Linz

<sup>1</sup> vgl. die Instruktion der Kongregation für den Klerus: „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“, Nr. 123.

## Inhalt

55. Bischofswort zu den Fusionsdekreten
56. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Altschwendt und die Errichtung der Pfarre Pramtal
57. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Andorf und die Errichtung der Pfarre Pramtal
58. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Diersbach und die Errichtung der Pfarre Pramtal
59. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eggerding und die Errichtung der Pfarre Pramtal
60. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Enzenkirchen und die Errichtung der Pfarre Pramtal
61. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kopfing und die Errichtung der Pfarre Pramtal
62. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Raab und die Errichtung der Pfarre Pramtal
63. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Rainbach im Innkreis und die Errichtung der Pfarre Pramtal
64. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Sigharting und die Errichtung der Pfarre Pramtal
65. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Willibald und die Errichtung der Pfarre Pramtal
66. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Taufkirchen an der Pram und die Errichtung der Pfarre Pramtal
67. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Zell an der Pram und die Errichtung der Pfarre Pramtal
68. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Fornach und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt
69. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Frankenburg und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt
70. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Frankenmarkt bei gleichzeitiger Eingliederung in die neue (namensgleiche) Pfarre Frankenmarkt
72. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Mondsee und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt
72. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neukirchen an der Vöckla und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt
73. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Oberhofen und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt
74. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Oberwang und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt
75. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pöndorf und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt
76. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Georgen im Attergau und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt
77. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Vöcklamarkt und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt
78. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Weißenkirchen im Attergau und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt
79. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Zell am Moos und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt
80. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Zipf und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt
81. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Alberndorf und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte

82. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Altenberg und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte
83. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Gallneukirchen und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte
84. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Hagenberg und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte
85. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Hellmonsödt und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte
86. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Katsdorf und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte
87. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kirchsschlag und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte
88. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pregarten und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte
89. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Reichenau und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte
90. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyregg und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte
91. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Treffling und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte
92. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wartberg ob der Aist und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte
93. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Adlwang und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
94. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Allhaming und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
95. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Bad Hall und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
96. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eggendorf und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
97. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kematen an der Krems und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
98. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kremsmünster und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
99. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neuhofen an der Krems und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
100. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
101. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Ried im Traunkreis und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
102. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Rohr und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
103. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Sattledt und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
104. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schleißheim und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
105. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Sipbachzell und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
106. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steinhaus und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
107. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Thalheim bei Wels und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster
108. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Weißkirchen an der Traun und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster

109. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Andrichsfurt und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
110. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Auroldmünster und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
111. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eberschwang und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
112. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eitzing und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
113. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Geiersberg und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
114. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Hohenzell und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
115. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Lohnsburg und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
116. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Mehrnbach und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
117. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neuhofen im Innkreis und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
118. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pattigham und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
119. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Peterskirchen und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
120. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pramet und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
121. Dekret über die Aufhebung der Stadtpfarre Ried im Innkreis bei gleichzeitiger Eingliederung in die neue (namensgleiche) Pfarre Ried im Innkreis
122. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Riedberg und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
123. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schildorn und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
124. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen am Hausruck und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
125. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Taiskirchen und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
126. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Tumeltsham und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
127. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Waldzell und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis
128. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Dietach und die Errichtung der Pfarre Steyr
129. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Garsten und die Errichtung der Pfarre Steyr
130. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kleinraming und die Errichtung der Pfarre Steyr
131. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Maria Laah und die Errichtung der Pfarre Steyr
132. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Ulrich bei Steyr und die Errichtung der Pfarre Steyr
133. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Christkindl und die Errichtung der Pfarre Steyr
134. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Ennsleite und die Errichtung der Pfarre Steyr
135. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Gleink und die Errichtung der Pfarre Steyr
136. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Heilige Familie und die Errichtung der Pfarre Steyr

137. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Münichholz und die Errichtung der Pfarre Steyr
138. Dekret über die Aufhebung der Pfarrexpositur Steyr-Resthof und die Errichtung der Pfarre Steyr
139. Dekret über die Aufhebung der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna und die Errichtung der Pfarre Steyr
140. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-St. Michael und die Errichtung der Pfarre Steyr
141. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Stadtpfarre bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Steyr
142. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wolfern und die Errichtung der Pfarre Steyr
143. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Ansfelden und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
144. Dekret über die Aufhebung der Kooperatorexpositur Berg an der Krems und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
145. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Dörnbach und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
146. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Haid und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
147. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Hörsching und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
148. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kirchberg bei Linz und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
149. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Langholzfeld und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
150. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Leonding-Doppl-Bruder Klaus und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
151. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Leonding-Hart-St. Johannes und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
152. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Leonding-St. Michael und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
153. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Ofering und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
154. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pasching und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
155. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pucking und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
156. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Traun und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
157. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Traun-Oedt-St. Josef und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
158. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Traun-St. Martin und die Errichtung der Pfarre TraunerLand
159. Rechtsmittelbelehrung betreffend die in diesem Diözesanblatt veröffentlichten Dekrete

Impressum

## **56. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Altschwendt und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Altschwendt und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Altschwendt aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Pramtal, Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4770 Andorf, Hauptstraße 1.

3. Die neue Pfarre Pramtal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Altschwendt. Mit der Aufhebung der Pfarre Altschwendt gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Pramtal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Altschwendt bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Pramtal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram, und Zell an der Pram, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre

Pramtal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichteten Pfarre Pramtal bilden.

6. In der neuen Pfarre Pramtal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Altschwendt,
- Andorf,
- Diersbach,
- Eggerding,
- Enzenkirchen,
- Kopfung,
- Raab,
- Rainbach im Innkreis,
- St. Willibald,
- Sigharting,
- Taufkirchen an der Pram,
- Zell an der Pram.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Pramtal ist die auf den Titel Mariae Himmelfahrt geweihte Kirche in 4755 Zell an der Pram, Hofmark 30. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Pramtal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Pramtal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Andorf sicherzustellen und dauerhaft zu

ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Altschwendt zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 715 lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 586 (1982: 674, 1992: 683, 2002: 623, 2011: 625). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 475 Personen im Jahr 1972 auf 129 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 409, 1992: 353, 2002: 163, 2011: 249). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 10 im Jahr 1972, 11 im Jahr 1982, 9 im Jahr 1992, 5 im Jahr 2002, 9 im Jahr 2011 und 4 im Jahr 2022.

Der amtierende Pfarrer ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets bereits 65 Jahre alt und darüber hinaus als Pfarrer in St. Willibald sowie als Pfarrprovisor in Raab und Zell an der Pram tätig. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die

Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Altschwendt mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Pramtal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Pramtal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can.

519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

## **57. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Andorf und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Andorf und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Andorf aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Pramtal. Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4770 Andorf, Hauptstraße 1.

3. Die neue Pfarre Pramtal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Andorf. Mit der Aufhebung der Pfarre Andorf gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Pramtal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Pramtal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1396

Pfarre Andorf bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Pramtal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Pramtal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Pramtal bilden.

6. In der neuen Pfarre Pramtal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Altschwendt,
- Andorf,
- Diersbach,
- Eggerding,
- Enzenkirchen,
- Kopfung,
- Raab,
- Rainbach im Innkreis,
- St. Willibald,
- Sigharting,
- Taufkirchen an der Pram,
- Zell an der Pram.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Pramtal ist die auf den Titel Mariae Himmelfahrt geweihte Kirche in 4755 Zell an der Pram, Hofmark 30. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Pramtal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das



Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Pramtal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Andorf sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Andorf zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 4346 lag sie im Jahr 2022 bei 4010 (1982: 4450, 1992: 4414, 2002: 4475, 2011: 4422). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 2073 Personen

im Jahr 1972 auf 313 im Jahr 2022 zurückgegangen. (1982: 1050, 1992: 1723, 2002: 873, 2011: 533) Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 81 im Jahr 1972, 65 im Jahr 1982, 62 im Jahr 1992, 55 im Jahr 2002, 43 im Jahr 2011 und 33 im Jahr 2022.

Der amtierende Pfarrer ist zugleich Pfarrprovisor in Eggerding und seit 2011 Dechant. Auch wenn die Besetzungssituation der Pfarre Andorf für sich betrachtet keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und

Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Andorf mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Pramtal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben

genannten Pfarren zur Pfarre Pramtal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Pramtal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1406

## **58. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Diersbach und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Diersbach und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Diersbach aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den

gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfing, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Pramtal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4770 Andorf, Hauptstraße 1.

3. Die neue Pfarre Pramtal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Diersbach. Mit der Aufhebung der Pfarre Diersbach gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Pramtal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Diersbach bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Pramtal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Pramtal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Pramtal bilden.

6. In der neuen Pfarre Pramtal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Altschwendt,
- Andorf,
- Diersbach,
- Eggerding,
- Enzenkirchen,
- Kopfung,
- Raab,
- Rainbach im Innkreis,
- St. Willibald,
- Sigharting,
- Taufkirchen an der Pram,
- Zell an der Pram.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Pramtal ist die auf den Titel Mariae Himmelfahrt geweihte Kirche in 4755 Zell an der Pram, Hofmark 30. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Pramtal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Pramtal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist

immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Andorf sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Diersbach zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 1412 lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1093 Personen (1982: 1405, 1992: 1422, 2002: 1323, 2011: 1234). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 694 Personen im Jahr 1972 auf 180 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 720, 1992: 540, 2002: 385, 2011: 301). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 19 im Jahr 1972, 25 im Jahr 1982, 23 im Jahr 1992, 8 im Jahr 2002, 10 im Jahr 2011 und 10 im Jahr 2022.

Für die Pfarre Diersbach konnte seit dem Jahr 2002 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarrer von Rainbach ist als Pfarrprovisor bestellt. Er ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 67 Jahre alt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen

Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Diersbach mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Pramtal stärkt die

## **59. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eggerding und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Pramtal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Pramtal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz am 29. September 2023  
Zl. 2023/1409

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Eggerding und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Eggerding aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting,

Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Pramtal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4770 Andorf, Hauptstraße 1.

3. Die neue Pfarre Pramtal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Eggerding. Mit der Aufhebung der Pfarre Eggerding gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Pramtal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Eggerding bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Pramtal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Pramtal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Pramtal bilden.

6. In der neuen Pfarre Pramtal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Altschwendt,
- Andorf,
- Diersbach,
- Eggerding,
- Enzenkirchen,
- Kopfung,
- Raab,
- Rainbach im Innkreis,
- St. Willibald,
- Sigharting,
- Taufkirchen an der Pram,
- Zell an der Pram.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Pramtal ist die auf den Titel Mariae Himmelfahrt geweihte Kirche in 4755 Zell an der Pram, Hofmark 30. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre

Pramtal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Pramtal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Andorf sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Eggerding zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Trotz durch Zuzug im Pfarrgebiet konstant bleibender Anzahl der Katholikinnen und Katholiken (1972: 1200, 1982: 1331, 1992: 1310, 2002: 1263, 2011: 1234, 2022: 1251) geht die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes deutlich zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 660 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 238 Personen (1982: 640, 1992: 645, 2002:

397, 2011: 293).

Für die Pfarre Eggerding konnte seit dem Jahr 1988 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarrer von Andorf, der zugleich Dechant ist, ist als Pfarrprovisor bestellt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl.

Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Eggerding mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Pramtal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Pramtal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Pramtal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1408

## 60. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Enzenkirchen und die Errichtung der Pfarre Pramtal

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Enzenkirchen und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Enzenkirchen aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Pramtal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4770 Andorf, Hauptstraße 1.

3. Die neue Pfarre Pramtal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Enzenkirchen. Mit der Aufhebung der Pfarre Enzenkirchen gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Pramtal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Enzenkirchen bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Pramtal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre

Pramtal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Pramtal bilden.

6. In der neuen Pfarre Pramtal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Altschwendt
- Andorf,
- Diersbach,
- Eggerding,
- Enzenkirchen,
- Kopfung,
- Raab,
- Rainbach im Mühlkreis,
- St. Willibald,
- Sigharting,
- Taufkirchen an der Pram,
- Zell an der Pram.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Pramtal ist die auf den Titel Mariae Himmelfahrt geweihte Kirche in 4755 Zell an der Pram, Hofmark 30. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Pramtal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Pramtal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Andorf sicherzustellen und dauerhaft zu

ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Enzenkirchen zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 1717 lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1540 (1982: 1701, 1992: 1690, 2002: 1712, 2011: 1705). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 806 Personen im Jahr 1972 auf 86 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 701, 1992: 507, 2002: 377, 2011: 211). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 33 im Jahr 1972 und im Jahr 1982, 26 im Jahr 1992, 12 im Jahr 2002, 17 im Jahr 2011, 11 im Jahr 2022.

Der Pfarradministrator der Pfarre Enzenkirchen ist zugleich auch als Pfarradministrator der Pfarren Taufkirchen an der Pram und Sigharting bestellt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Darüber hinaus handelt es sich beim zuständigen Pfarradministrator um einen Priester der Erzdiözese Owerri (Nigeria), und es ist damit zu rechnen, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in

seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Enzenkirchen mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Pramstal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische



Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Pramtal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist.

## **61. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kopfung und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Kopfung und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Kopfung aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Pramtal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4770 Andorf, Hauptstraße 1.

3. Die neue Pfarre Pramtal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Kopfung. Mit der Aufhebung der Pfarre

Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Pramtal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1412

Kopfung gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Pramtal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Kopfung bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Pramtal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Pramtal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Pramtal bilden.

6. In der neuen Pfarre Pramtal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Altschwendt,
- Andorf,
- Diersbach
- Eggerding,
- Enzenkirchen,
- Kopfung,
- Raab,
- Rainbach im Mühlkreis,
- St. Willibald,
- Sigharting,
- Taufkirchen an der Pram,
- Zell an der Pram.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Pramtal ist die auf den Titel Mariae Himmelfahrt geweihte Kirche in 4755 Zell an der Pram, Hofmark 30. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Pramtal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Pramtal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Andorf sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Kopfung zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 1985 lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1722 (1982: 2024, 1992: 2182,

2002: 1955, 2011: 1856). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 1012 Personen im Jahr 1972 auf 210 im Jahr 2022 kontinuierlich zurückgegangen (1982: 893, 1992: 776, 2002: 635, 2011: 350).

Der Pfarradministrator der Pfarre Kopfung ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 77 Jahre alt. Er ist Augustiner-Chorherr des Stifts Reichersberg. Auch aufgrund der personellen Engpässe bei der Besetzung der dem Stift inkorporierten Pfarren ist nicht davon auszugehen, dass das Stift Reichersberg in Zukunft noch einen Priester für die Betreuung der dem Stift nicht inkorporierten Pfarre Kopfung zur Verfügung stellen kann. Auch sonst kann in der derzeitigen Pfarrstruktur nicht garantiert werden, dass die Pfarre in Nachfolge für den derzeitigen Seelsorger mit einem kanonischen Pfarrer besetzt werden kann, wenn dieser in absehbarer Zeit aus Altersgründen den Ruhestand antreten wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine priesterliche Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanates sicherzustellen ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3;

vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Kopfung mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Pramtal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt

werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Pramtal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Pramtal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1413

## **62. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Raab und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Raab und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Raab aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Rainbach im

Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Pramtal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4770 Andorf, Hauptstraße 1.

3. Die neue Pfarre Pramtal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Raab. Mit der Aufhebung der Pfarre Raab gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Pramtal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Raab bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Pramtal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf,

Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Pramtal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Pramtal bilden.

6. In der neuen Pfarre Pramtal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Altschwendt,
- Andorf,
- Diersbach,
- Eggerding,
- Enzenkirchen,
- Kopfung,
- Raab,
- Rainbach im Innkreis,
- St. Willibald,
- Sigharting,
- Taufkirchen an der Pram,
- Zell an der Pram.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Pramtal ist die auf den Titel Mariae Himmelfahrt geweihte Kirche in 4755 Zell an der Pram, Hofmark 30. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Pramtal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Pramtal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im

Gebiet des derzeitigen Dekanats Andorf sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Raab zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 2183 lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1818 (1982: 2080, 1992: 2095, 2002: 2077, 2011: 2007). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 975 Personen im Jahr 1972 auf 65 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 770, 1992: 536, 2002: 362, 2011: 209). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 43 im Jahr 1972, 40 im Jahr 1982, 30 im Jahr 1992, 31 im Jahr 2002, 17 im Jahr 2011 und 19 im Jahr 2022.

Für die Pfarre Raab konnte seit dem Jahr 2018 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarrer von Altschwendt und St. Willibald, der auch Pfarrprovisor in Zell an der Pram ist, ist als Pfarrprovisor bestellt. Er ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 65 Jahre alt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu

auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Raab mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Pramtal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im

Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Pramtal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Pramtal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1400

### **63. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Rainbach im Innkreis und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Rainbach im Innkreis und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Rainbach im Innkreis aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Pramtal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4770 Andorf, Hauptplatz 1.

3. Die neue Pfarre Pramtal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Rainbach im Innkreis. Mit der Aufhebung der Pfarre Rainbach im Innkreis gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Pramtal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Rainbach im Innkreis bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Pamtal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfing, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Pramtal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Pramtal bilden.

6. In der neuen Pramtal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Altschwendt,
- Andorf,
- Diersbach,
- Eggerding,
- Enzenkirchen,
- Kopfing,
- Raab,
- Rainbach im Innkreis,
- St. Willibald,
- Sigharting,
- Taufkirchen an der Pram,
- Zell an der Pram.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Pramtal ist die auf den Titel Mariae Himmelfahrt geweihte Kirche in 4755 Zell an der Pram, Hofmark 30. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Pramtal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber

jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Pramtal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Andorf sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Rainbach im Innkreis zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Trotz durch Zuzug im Pfarrgebiet konstant bleibender Anzahl der Katholikinnen und Katholiken (1972: 1250, 1982: 1241, 1992: 1361, 2002: 1359, 2011: 1351, 2022: 1286) geht die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes deutlich zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 775 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 213 Personen (1982: 545, 1992: 543, 2002: 385, 2011: 352) Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 25 im Jahr 1972, 17 im Jahr 1982, 21 im Jahr 1992, 18 im Jahr 2002, 15 im Jahr 2011 und 8 im Jahr 2022.

Der amtierende Pfarrer ist zugleich

Pfarrprovisor in Diersbach und zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 67 Jahre alt. Auch wenn die Besetzungssituation der Pfarre Rainbach im Innkreis für sich betrachtet keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen in diesem Gebiet zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“)

beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Rainbach im Innkreis mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Pramtal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Pramtal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Pramtal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1410

## **64. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Sigharting und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Sigharting und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Sigharting aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Pramtal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4770 Andorf, Hauptstraße 1.

3. Die neue Pfarre Pramtal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Sigharting. Mit der Aufhebung der Pfarre Sigharting gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Pramtal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Neukirchen an der Enknach bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Pramtal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram, deren Gläubige

unter der Hirtensorge des für die Pfarre Pramtal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Pramtal bilden.

6. In der neuen Pfarre Pramtal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Altschwendt,
- Andorf,
- Diersbach,
- Eggerding,
- Enzenkirchen,
- Kopfung,
- Raab,
- Rainbach im Innkreis,
- St. Willibald,
- Sigharting,
- Taufkirchen an der Pram,
- Zell an der Pram.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Pramtal ist die auf den Titel Mariae Himmelfahrt geweihte Kirche in 4755 Zell an der Pram, Hofmark 30. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Pramtal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Pramtal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Andorf



sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Sigharting zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 862 lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 757 (1982: 929, 1992: 898, 2002: 828, 2011: 777). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 432 Personen im Jahr 1972 auf 74 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 406, 1992: 355, 2002: 217, 2011: 146). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 19 im Jahr 1972, 17 im Jahr 1982, 21 im Jahr 1992, 7 im Jahr 2002, 5 im Jahr 2011, und 9 im Jahr 2022.

Der Pfarradministrator der Pfarre Sigharting ist zugleich auch als Pfarradministrator der Pfarren Enzenkirchen und Taufkirchen an der Pram bestellt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt.

Darüber hinaus handelt es sich beim zuständigen Pfarradministrator um einen Priester der Erzdiözese Owerri (Nigeria), und es ist damit zu rechnen, dass er von

seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Sigharting mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Pramtal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das

gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Pramtal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen

und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Pramtal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1414

## **65. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Willibald und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre St. Willibald und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre St. Willibald aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Pramtal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4770 Andorf, Hauptstraße 1.

3. Die neue Pfarre Pramtal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre St. Willibald. Mit der Aufhebung der

Pfarre St. Willibald gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Pramtal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre St. Willibald bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Pramtal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Pramtal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Pramtal bilden.

6. In der neuen Pfarre Pramtal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Altschwendt,
- Andorf,
- Diersbach,
- Eggerding,
- Enzenkirchen,
- Kopfung,
- Raab,
- Rainbach im Innkreis,
- St. Willibald,
- Sigharting,
- Taufkirchen an der Pram,
- Zell an der Pram.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Pramtal ist die auf den Titel Mariae Himmelfahrt geweihte Kirche in 4755 Zell an der Pram, Hofmark 30. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Pramtal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Pramtal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Andorf sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre St. Willibald zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 1150 lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 989 (1982: 1087, 1992: 1109, 2002: 1140, 2011: 1120). Noch deutlicher ist

die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 460 Personen im Jahr 1972 auf 110 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 483, 1992: 260, 2002: 147, 2011: 195).

Der amtierende Pfarrer ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets bereits 65 Jahre alt und darüber hinaus als Pfarrer in Altschwendt sowie als Pfarrprovisor in Raab und Zell an der Pram tätig. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Eine mögliche Nachbesetzung mit einem eigenen Pfarrer kann mit Blick auf die seelsorglichen Aufgaben für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats nicht garantiert werden.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhiller [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen)

Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre St. Willibald mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Pramtal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Pramtal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Pramtal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1397

## **66. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Taufkirchen an der Pram und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Taufkirchen an der Pram und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Taufkirchen an der Pram aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach,

Eggerding, Enzenkirchen, Kopfing, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting und Zell an der Pram vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Pramtal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4770 Andorf, Hauptstraße 1.

3. Die neue Pfarre Pramtal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Taufkirchen an der Pram. Mit der Aufhebung der Pfarre Taufkirchen an der Pram gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Pramtal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Taufkirchen an der Pram bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Pramtal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Pramtal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Pramtal bilden.

6. In der neuen Pfarre Pramtal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Altschwendt,
- Andorf,
- Diersbach,
- Eggerding,
- Enzenkirchen,
- Kopfung,
- Raab,
- Rainbach im Innkreis,
- St. Willibald,
- Sigharting,
- Taufkirchen an der Pram,
- Zell an der Pram.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Pramtal ist die auf den Titel Mariae Himmelfahrt geweihte Kirche in 4755 Zell an der Pram, Hofmark 30. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Pramtal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Pramtal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist

immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Andorf sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Taufkirchen an der Pram zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 2940 lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 2432 (1982: 2875, 1992: 2947, 2002: 2819, 2011: 2810). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 1135 Personen im Jahr 1972 auf 96 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 1103, 1992: 761, 2002: 509, 2011: 335). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 52 im Jahr 1972, 32 im Jahr 1982, 24 im Jahr 1992, 33 im Jahr 2002, 27 im Jahr 2011 und 29 im Jahr 2022.

Der Pfarradministrator der Pfarre Taufkirchen an der Pram zugleich auch als Pfarradministrator der Pfarren Enzenkirchen und Sigharting bestellt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge

zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Darüber hinaus handelt es sich beim zuständigen Pfarradministrator um einen Priester der Erzdiözese Owerri (Nigeria), und es ist damit zu rechnen, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl.

Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Taufkirchen an der Pram mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Pramtal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Pramtal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Pramtal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1415

## **67. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Zell an der Pram und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Zell an der Pram und die Errichtung der Pfarre Pramtal**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Zell an der Pram aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting und Taufkirchen an der Pram vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Pramtal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4770 Andorf, Hauptstraße 1.

3. Die neue Pfarre Pramtal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Zell an der Pram. Mit der Aufhebung der Pfarre Zell an der Pram gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Pramtal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Zell an der Pram bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Pramtal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Altschwendt, Andorf, Diersbach, Eggerding, Enzenkirchen, Kopfung, Raab, Rainbach im Innkreis, St. Willibald, Sigharting, Taufkirchen an der

Pram und Zell an der Pram, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Pramtal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Pramtal bilden.

6. In der neuen Pfarre Pramtal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Altschwendt,
- Andorf,
- Diersbach,
- Eggerding,
- Enzenkirchen,
- Kopfung,
- Raab,
- Rainbach im Innkreis,
- St. Willibald,
- Sigharting,
- Taufkirchen an der Pram,
- Zell an der Pram.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Pramtal ist die auf den Titel Mariae Himmelfahrt geweihte Kirche in 4755 Zell an der Pram, Hofmark 30. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Pramtal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Pramtal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im

Gebiet des derzeitigen Dekanats Andorf sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Zell an der Pram zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 2040 lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1680 (1982: 2025, 1992: 1904, 2002: 1835, 2011: 1836). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 1125 Personen im Jahr 1972 auf 180 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 1137, 1992: 816, 2002: 495, 2011: 402)

Für die Pfarre Zell an der Pram konnte seit dem Jahr 2000 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarrer von Altschwendt und St. Willibald, der auch Pfarrprovisor in Raab ist, ist als Pfarrprovisor bestellt. Er ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets 65 Jahre alt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen

Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Zell an der Pram mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Pramtal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Pramtal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen



und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die

Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Pramstal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1401

## **68. DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Fornach und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Fornach und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Fornach aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Fornach. Mit der Aufhebung der Pfarre Fornach gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Frankenmarkt über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der

Pfarre Fornach bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden.

6. In der neuen Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt-St. Nikolaus,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,
- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt

7. Die Pfarrkirche neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg, geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind

künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Frankenmarkt ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Frankenmarkt sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Fornach zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten leicht steigend (1972: 622, 1982: 645, 1992: 740, 2002: 752, 2012: 793, 2022: 772) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 480

Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 114 Personen. (1982: 369, 1992: 235, 2002: 212, 2012: 181).

Für die Pfarre Fornach konnte seit dem Jahr 1984 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarradministrator von Frankenmarkt ist als Pfarrprovisor bestellt. Da es sich beim Pfarrprovisor um einen Priester der Diözese Ekwulobia (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl.

Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Fornach mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Frankenmarkt stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern,

Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1641

## **69. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Frankenburg und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Frankenburg und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Frankenburg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Frankenburg. Mit der Aufhebung der Pfarre Frankenburg gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Frankenburg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen /Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit

Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden.

6. In der neuen Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt-St. Nikolaus,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,
- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Frankenburg ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer

weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Frankenmarkt sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Frankenburg zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren insgesamt relativ konstant ist, ist zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 4425, 1982: 4662, 1992: 4771, 2002: 4840, 2012: 4578, 2022: 4167). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts. Diese ist von durchschnittlich 2098 Personen im Jahr 1972 auf 342 Personen im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 1731, 1992: 1294, 2002: 905, 2012: 671). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 86 im Jahr 1972, 85 im Jahr 1982, 80 im Jahr 1992, 64 im Jahr 2002, 46 im Jahr 2012 und 27 im Jahr 2022.

Der Pfarradministrator ist zugleich Pfarrprovisor in Neukirchen an der Vöckla. Auch wenn die priesterliche Besetzungssituation im Hinblick auf die Pfarre für sich betrachtet, derzeit keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine

umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Frankenburg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Frankenmarkt stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten Sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1642

## **70. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Frankenmarkt bei gleichzeitiger Eingliederung in die neue (namensgleiche) Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Frankenmarkt bei gleichzeitiger Eingliederung in die neue (namensgleiche) Pfarre Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Frankenmarkt aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen /Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen /Attergau, Zell/Moos, Zipf vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Frankenmarkt. Mit der Aufhebung der Pfarre Frankenmarkt gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Frankenmarkt über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Frankenmarkt bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang,

Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden.

6. In der neuen Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt-St. Nikolaus,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,
- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Frankenmarkt ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Frankenmarkt sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Frankenmarkt zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren insgesamt relativ konstant ist, ist zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 2830, 1982: 3049, 1992: 3000, 2002: 2942, 2012: 2846, 2022: 2485). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 1235 Personen im Jahr 1972 auf 181 Personen im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 1164, 1992: 870, 2002: 527, 2012: 374). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 52 im Jahr 1972, 46 im Jahr 1982, 40 im Jahr 1992, 29 im Jahr 2002, 33 im Jahr 2012 und 20 im Jahr 2022.

Der Pfarradministrator von Frankenmarkt ist zugleich Pfarrprovisor für die Pfarre Fornach. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Priester der Diözese Ekwulobia (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine

Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte. Eine mögliche Nachbesetzung mit einem eigenen Pfarrer kann mit Blick auf die seelsorglichen Aufgaben für alle Gläubigen im derzeitigen Dekanat nicht garantiert werden.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Frankenmarkt mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Frankenmarkt stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl.

can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter

Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 27. September 2023  
Zl. 2023/1643

## **71. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Mondsee und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Mondsee und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Mondsee aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St.Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Mondsee. Mit der Aufhebung der Pfarre Mondsee gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Frankenmarkt über.

4. Zugleich mit der Pfarre Mondsee wird auch die Kaplanei St. Lorenz aufgehoben, die im Jahr 1941 nicht zuletzt auch deshalb als eigene Seelsorgestelle errichtet wurde, um Seelsorger vor dem Fronteinsatz im 2. Weltkrieg zu bewahren. Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Kaplanei St. Lorenz keinen Einfluss auf die Seelsorge in der dort befindlichen Kirche hat.

5. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Mondsee bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St.Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024



die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden.

7. In der neuen Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt-St. Nikolaus,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,
- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Frankenmarkt ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer

weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Frankenmarkt sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Mondsee zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszug im Pfarrgebiet gestiegen (1972: 5987, 1982: 6114, 1992: 7028, 2002: 7370, 2021: 8140, 2022: 7784), doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück. Lag sie im Jahr 1972 noch durchschnittlich bei 3000 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 935 Personen (1982: 2279, 1992: 2051, 2002: 1278, 2012: 1051).

Da es sich beim Pfarradministrator von Mondsee um einen Angehörigen des Augustiner Chorherren Stiftes St. Florian handelt, hängt die Besetzung auch von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, bzw. ist nicht garantiert, dass dieser auf Dauer in einer nicht diesem Stift inkorporierten Pfarre bleiben kann. Auch wenn die Besetzungssituation im Hinblick auf die Pfarre Mondsee für sich betrachtet keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im mit Blick auf anstehende Vakanzen im Dekanat doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende

Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Mondsee mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Frankenmarkt stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1644

## **72. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neukirchen an der Vöckla und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Neukirchen an der Vöckla und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Neukirchen an der Vöckla aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Neukirchen an der Vöckla. Mit der Aufhebung der Pfarre Neukirchen an der Vöckla gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Frankenmarkt über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Neukirchen an der Vöckla bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee,

Neukirchen /Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden. unter der Hirtensorge des für die Pfarre Eferdinger Land bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Eferdinger Land bilden.

6. In der neuen Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt-St. Nikolaus,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,
- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber

jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Frankenmark ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Frankenmark sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Neukirchen/Vöckla zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Trotz durch Zuzug im Pfarrgebiet konstant bleibender Anzahl der Katholikinnen und Katholiken (1972: 1426, 1982: 1590, 1992: 1645, 2002: 1616, 2012: 1569, 2022: 1559) geht die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes deutlich zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 846 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 147 Personen<sup>1</sup> (1982: 756, 1992: 538, 2002: 313, 2012: 254).

Für die Pfarre Neukirchen an der Vöckla konnte seit dem Jahr 2019 kein Pfarrer mehr

ernannt werden. Der Pfarradministrator von Frankenburg ist als Pfarrprovisor bestellt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Neukirchen/Vöckla mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Frankenmark stärkt die Gemeinschaft der

---

<sup>1</sup> Da für 2022 nicht alle Zahlen gemeldet wurden, beruht diese Zahl zum Teil auf einer Schätzung.

Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller

Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1645

### **73. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Oberhofen und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Oberhofen und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Oberhofen aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts

(Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Oberhofen. Mit der Aufhebung der Pfarre Oberhofen gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Frankenmarkt über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Oberhofen bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden. Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Eferdinger Land bilden.

6. In der neuen Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt-St. Nikolaus,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,
- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Frankenmarkt ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats

Frankenmarkt sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Oberhofen zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszug im Pfarrgebiet leicht steigend (1972: 1021, 1982: 1037, 1992: 1044, 2002: 1139, 2012: 1236, 2022: 1197) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 407 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 60 Personen<sup>2</sup> (1982: 300, 1992: 238, 2002: 209, 2012: 188).

Für die Pfarre Oberhofen am Irrsee konnte seit dem Jahr 1986 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der amtierende Pfarrprovisor ist zugleich Pfarrprovisor in Zell am Moos. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen

---

<sup>2</sup> Da für 2022 nicht alle Zahlen gemeldet wurden, beruht diese Zahl zum Teil auf einer Schätzung.

Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Oberhofen mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Frankenmarkt stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein

integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1646

#### **74. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Oberwang und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

**DEKRET**  
**über die Aufhebung der Pfarre**  
**Oberwang und die Errichtung der Pfarre**  
**Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Oberwang aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Oberwang. Mit der Aufhebung der Pfarre Oberwang gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Frankenmarkt über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Oberwang bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen /Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St.Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden.

6. In der neuen Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt-St. Nikolaus,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,
- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der

neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Frankenmarkt ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Frankenmarkt sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Oberwang zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszug leicht steigend (1972: 1290, 1982: 1370, 1990: 1470, 2002: 1533, 2012: 1539, 2022: 1598) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: (1972: 730, 1982: 840, 1992: 815, 2002: 578, 2012: 493, 2022: 280).

Für die Pfarre Oberwang ist ein



Pfarradministrator bestellt. Auch wenn die Besetzungssituation der Pfarre Oberwang für sich betrachtet keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat und priesterliche Vertretungsaufgaben bei der Feier des Gottesdienstes in den verschiedenen Kirchen doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“)

beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Oberwang mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Frankenmarkt stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1647

## **75. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pöndorf und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Pöndorf und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Pöndorf aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang, St.Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pöndorf. Mit der Aufhebung der Pfarre Pöndorf gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Frankenmarkt über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Pöndorf bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen /Vöckla, Oberhofen, Oberwang,

Pöndorf, St.Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden.

6. In der neuen Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt-St. Nikolaus,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,
- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Frankenmarkt ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu

hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Frankenmarkt sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Pöndorf zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Zwar ist die Zahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszug im Pfarrgebiet leicht steigend (1972: 1670, 1982: 1778, 1992: 1912, 2002: 1926, 2012: 1892, 2022: 1833) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 759 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 89 Personen (1982: 740, 1992: 529, 2002: 386, 2012: 327). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 26 im Jahr 1972, 24 im Jahr 1982, 40 im Jahr 1992, 22 im Jahr 2002, 18 im Jahr 2012 und 15 im Jahr 2022.

Für die Pfarre Pöndorf konnte seit dem Jahr 2018 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarrer von St. Georgen im Attergau, der diese Funktion auch für die Pfarren Vöcklamarkt und Zipf ausübt, ist als Pfarrprovisor bestellt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in

Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer und eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Pöndorf mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren

zur neuen Pfarre Frankenmarkt stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise

Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1648

## **76. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Georgen im Attergau und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre St. Georgen im Attergau und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre St. Georgen im Attergau aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts

(Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre St. Georgen im Attergau. Mit der Aufhebung der Pfarre St. Georgen im Attergau gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Frankenmarkt über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre St. Georgen im Attergau bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen /Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden.

6. In der neuen Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,
- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Frankenmarkt ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Frankenmarkt sicherzustellen und

dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre St. Georgen/Attergau zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszug im Pfarrgebiet in den letzten Jahrzehnten insgesamt angestiegen, doch ist auch hier zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 4750, 1982: 4798, 1992: 5352, 2002: 5258, 2012: 5302, 2022: 5076). Wie an den meisten Orten geht auch die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück. Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 2243 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 580 Personen (1982: 2059, 1992: 1670, 2002: 1365, 2012: 828, 2022: 580)

Der amtierende Pfarrer von St. Georgen im Attergau ist zugleich auch als Pfarrprovisor für die Pfarren Pöndorf, Vöcklamarkt und Zipf bestellt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die

Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre St. Georgen/Attergau mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Frankenmarkt stärkt die Gemeinschaft der

Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfartheilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1649

## **77. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Vöcklamarkt und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Vöcklamarkt und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Vöcklamarkt aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang,

Pöndorf, St. Georgen /Attergau, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Vöcklamarkt. Mit der Aufhebung der Pfarre Vöcklamarkt gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Frankenmarkt über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Vöcklamarkt bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen /Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St.Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden.

6. In der neuen Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt-St. Nikolaus,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,
- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Frankenmarkt ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Frankenmarkt sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Vöcklamarkt zu verzeichnen. Ein paar

Kennzahlen machen dies anschaulich: Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren insgesamt gestiegen ist, doch ist auch hier zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 4500, 1982: 4560, 1992: 4805, 2002: 4966, 2012: 4845, 2022: 4569). Noch deutlicher ist letztere Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts sichtbar. Diese ist von durchschnittlich 2038 Personen im Jahr 1972 auf 307 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 1728, 1992: 1261, 2002: 739, 2012: 730).

Für die Pfarre ist derzeit kein Pfarrer bestellt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Im Hinblick auf die neue Pfarrstruktur wurde der designierte Pfarrer der neuen Pfarre Frankenmarkt als Pfarrprovisor beauftragt.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen

nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Vöcklamarkt mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Frankenmarkt stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilmgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1650



## **78. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Weißenkirchen im Attergau und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Weißenkirchen im Attergau und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Weißenkirchen im Attergau aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen /Attergau, Vöcklamarkt, Zell/Moos, Zipf vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Weißenkirchen im Attergau. Mit der Aufhebung der Pfarre Weißenkirchen im Attergau gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Frankenmarkt über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Weißenkirchen im Attergau bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee,

Neukirchen /Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden.

6. In der neuen Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt-St. Nikolaus,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,
- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Frankenmarkt ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es

bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Frankenmarkt sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Weißenkirchen/Attergau zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Trotz durch Zuzug im Pfarrgebiet konstant bleibender Anzahl der Katholikinnen und Katholiken (1972: 746, 1982: 743, 1992: 802, 2002: 832, 2012: 811, 2022: 801) geht die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes deutlich zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 422 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 64 Personen (1982: 348, 1992: 271, 2002: 240, 2012: 235). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 17 im Jahr 1972, 18 im Jahr 1982, 22 im Jahr 1992, 7 im Jahr 2002, 5 im Jahr 2012 und 6 im Jahr 2022.

Auch wenn in der Pfarre Weißkirchen im Attergau derzeit ein Pfarrer installiert ist und die Besetzungssituation für diese Pfarre allein betrachtet keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat und priesterliche

Vertretungsaufgaben bei der Feier des Gottesdienstes in den verschiedenen Kirchen doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Weißenkirchen/Attergau mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Frankenmarkt stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“,

innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter

Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1651

## **79. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Zell am Moos und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Zell am Moos und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Zell am Moos aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen /Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zipf vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Zell am Moos. Mit der Aufhebung der Pfarre Zell am Moos gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Frankenmarkt über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Zell am Moos bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen /Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden.

6. Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt-St. Nikolaus,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,

- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Frankenmarkt ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Frankenmarkt sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen

(zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Zell/Moos zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet leicht steigend (1972: 1035, 1982: 1095, 1992: 1112, 2002: 1190, 2012: 1265, 2022: 1258), doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück. Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 661 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 117 Personen (1982: 535, 1992: 603, 2002: 298, 2012: 141).

Für die Pfarre Zell am Moos konnte seit dem Jahr 1986 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der amtierende Pfarrprovisor ist zugleich Pfarrprovisor in Oberhofen am Irrsee. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus

sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Zell/Moos mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Frankenmarkt stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische

Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1652

## **80. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Zipf und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Zipf und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Zipf aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig

aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen/Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St. Georgen /Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Frankenmarkt. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4870 Vöcklamarkt, Marktstraße 5.

3. Die neue Pfarre Frankenmarkt ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Zipf. Mit der Aufhebung der Pfarre Zipf gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Frankenmarkt über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Zipf bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Frankenmarkt ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Mondsee, Neukirchen /Vöckla, Oberhofen, Oberwang, Pöndorf, St.Georgen/Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen/Attergau, Zell/Moos, Zipf deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Frankenmarkt bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Frankenmarkt bilden.

6. In der neuen Pfarre Frankenmarkt bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Fornach,
- Frankenburg,
- Frankenmarkt-St. Nikolaus,
- Mondsee,
- Neukirchen an der Vöckla,
- Oberhofen,
- Oberwang,
- Pöndorf,
- St. Georgen im Attergau,
- Vöcklamarkt,
- Weißenkirchen im Attergau,
- Zell am Moos,
- Zipf.

Das Gebiet der Teilgemeinde Frankenmarkt-St. Nikolaus entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Frankenmarkt.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Frankenmarkt ist die dem Hl. Georg geweihte Kirche in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 20. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Frankenmarkt. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Frankenmarkt ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Frankenmarkt sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden. Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Zipf zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 1480, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 948 (1982: 1480, 1992: 1267, 2002: 1201, 2012: 1024). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, dies ist von durchschnittlich 393 im Jahr 1972 auf 75 im Jahr 2022 zurückgegangen. (1982: 463, 1992: 415, 2002: 251, 2012: 158).

Für die Pfarre Zipf konnte seit dem Jahr 2000 kein Pfarrer oder Pfarradministrator mehr ernannt werden und es kann in der

aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Im Hinblick auf die neue Pfarrstruktur wurde der designierte Pfarrer der neuen Pfarre Frankenmarkt als Pfarrprovisor beauftragt.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii

gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Zipf mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Frankenmarkt stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Frankenmarkt, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Frankenmarkt begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1653

## **81. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Alberndorf und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Alberndorf und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Alberndorf aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Mühlviertel-Mitte. Der Sitz des Pfarramtes (Pfarrbüros) ist: 4224 Wartberg ob der Aist, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Mühlviertel-Mitte ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Alberndorf. Mit der Aufhebung der Pfarre Alberndorf gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Mühlviertel-Mitte über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Alberndorf bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag,

Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Mühlviertel-Mitte bilden.

6. In der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alberndorf,
- Altenberg,
- Gallneukirchen,
- Hagenberg,
- Hellmonsödt,
- Katsdorf,
- Kirchsschlag,
- Pregarten,
- Reichenau,
- Steyregg,
- Treffling,
- Wartberg ob der Aist.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist die auf den Titel Hl. Gallus geweihte Kirche in 4210 Gallneukirchen, Pfarrplatz 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Mühlviertel-Mitte ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### **Begründung**

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die



gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Gallneukirchen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – im letzten Jahrzehnt ein Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Alberndorf zu verzeichnen.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch starken Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet leicht steigend (1972: 1342, 1982: 1325, 1992: 1544, 2002: 1663, 2012: 1741, 2022: 1739) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 772 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 481 Personen (1982: 655, 1992: 583, 2002: 613, 2012: 722).

Der Pfarradministrator von Alberndorf ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets 64 Jahre alt. Auch wenn die Besetzungssituation der Pfarre Alberndorf für sich betrachtet, derzeit keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat und priesterliche Vertretungsaufgaben bei der Feier des Gottesdienstes in den verschiedenen Kirchen doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges

„Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Alberndorf mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Mühlviertel-

Mitte, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der

Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1433

## **82. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Altenberg und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

Rechte und Pflichten auf die Pfarre Mühlviertel-Mitte über.

4. Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Altenberg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Mühlviertel-Mitte bilden. Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Ennstal bilden.

6. In der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alberndorf,
- Altenberg,
- Gallneukirchen,
- Hagenberg,
- Hellmonsödt,
- Katsdorf,
- Kirchsschlag,
- Pregarten,
- Reichenau,
- Steyregg,
- Treffling,
- Wartberg ob der Aist.

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Altenberg und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Altenberg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Mühlviertel-Mitte. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4224 Wartberg ob der Aist, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Mühlviertel-Mitte ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Altenberg. Mit der Aufhebung der Pfarre Altenberg gehen alle

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist die auf den Titel Hl. Gallus geweihte Kirche in 4210 Gallneukirchen, Pfarrplatz 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Mühlviertel-Mitte ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Gallneukirchen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Altenberg bei Linz zu verzeichnen.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch starken Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet stark steigend (1972: 2089, 1982: 2750, 1992:

3327, 2002: 3467, 2012: 3568, 2022: 3449) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 866 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 336 Personen (1982: 1115, 1992: 994, 2002: 681, 2012: 607).

Die Pfarre ist seit 2021 kanonisch vakant und wird vom Pfarradministrator von Kirchschatz und Hellmonsödt, der zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) von Reichenau sowie Leiter der afrikanischen/englischsprachigen Seelsorge der Diözese ist, als Pfarrmoderator unter der Beteiligung von Laien geleitet. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“)

beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Altenberg bei Linz mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Mühlviertel-Mitte, dass der zuständige Pfarrer in

Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1434

### **83. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Gallneukirchen und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Gallneukirchen und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Gallneukirchen aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling

und Wartberg ob der Aist vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Mühlviertel-Mitte. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4224 Wartberg ob der Aist, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Mühlviertel-Mitte ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Gallneukirchen. Mit der Aufhebung der Pfarre Gallneukirchen gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Mühlviertel-Mitte über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Gallneukirchen bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg,

Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Mühlviertel-Mitte bilden.

6. In der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alberndorf,
- Altenberg,
- Gallneukirchen,
- Hagenberg,
- Hellmonsödt,
- Katsdorf,
- Kirchsschlag,
- Pregarten,
- Reichenau,
- Steyregg,
- Treffling,
- Wartberg ob der Aist.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist die auf den Titel Hl. Gallus geweihte Kirche in 4210 Gallneukirchen, Pfarrplatz 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Mühlviertel-Mitte ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der

missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Gallneukirchen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Gallneukirchen zu verzeichnen.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch starken Bevölkerungszug im Pfarrgebiet in den letzten fünfzig Jahre gestiegen (1972: 8923, 1982: 11530, 1992: 13550, 2002: 11383, 2012: 11479, 2022: 10209), doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 3381 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 507 Personen (1982: 3007, 1992: 2811, 2002: 1574, 2012: 1194). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 153 im Jahr 1972, 173 im Jahr 1982, 190 im Jahr 1992, 85 im Jahr 2002, 83 im Jahr 2012 und 118 im Jahr 2022.

Die Pfarre - eine der größten n der Diözese - ist seit 2022 kanonisch vakant und wird derzeit von einem Kanoniker der Kathedralkirche, der in seiner Hauptzuständigkeit Leiter des Bereichs Verkündigung & Kommunikation der Diözesanen Dienste ist, als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht garantiert werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle mit einem eigenen Pfarrer möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges

„Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Gallneukirchen mit den im Pkt. 1 genannten

Pfarrern zur neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Mühlviertel-Mitte, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1440

## **84. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Hagenberg und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Hagenberg und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Hagenberg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag,

Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Mühlviertel-Mitte. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4224 Wartberg ob der Aist, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Mühlviertel-Mitte ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Hagenberg. Mit der Aufhebung der Pfarre Hagenberg gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Mühlviertel-Mitte über

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Hagenberg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Mühlviertel-Mitte bilden.

6. In der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alberndorf,
- Altenberg,
- Gallneukirchen,
- Hagenberg,
- Hellmonsödt,
- Katsdorf,
- Kirchsschlag,
- Pregarten,
- Reichenau,
- Steyregg,
- Treffling,
- Wartberg ob der Aist.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist die auf den Titel Hl. Gallus geweihte Kirche in 4210

Gallneukirchen, Pfarrplatz 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Mühlviertel-Mitte ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Gallneukirchen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Hagenberg zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren gestiegen ist, ist zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 1600, 1982: 1974, 1992: 2456, 2002: 2396, 2011: 2330, 2022: 2087).

Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 642 Personen im Jahr 1972 auf 164 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 738, 1992: 903, 2002: 810, 2011: 401).

Die Pfarre ist seit 2013 kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von Bad Zell, der zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) von Wartberg ob der Aist und Dechant des Nachbardekanats Unterweißenbach ist, als Pfarrmoderator unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Hagenberg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Mühlviertel-Mitte, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1446



## **85. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Hellmonsödt und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Hellmonsödt und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Hellmonsödt aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Mühlviertel-Mitte. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4224 Wartberg ob der Aist, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Mühlviertel-Mitte ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Hellmonsödt. Mit der Aufhebung der Pfarre Hellmonsödt gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Mühlviertel-Mitte über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Hellmonsödt bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alberndorf,

Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Mühlviertel-Mitte bilden.

6. In der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alberndorf,
- Altenberg,
- Gallneukirchen,
- Hagenberg,
- Hellmonsödt,
- Katsdorf,
- Kirchsschlag,
- Pregarten,
- Reichenau,
- Steyregg,
- Treffling,
- Wartberg ob der Aist.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist die auf den Titel Hl. Gallus geweihte Kirche in 4210 Gallneukirchen, Pfarrplatz 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Mühlviertel-Mitte ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Gallneukirchen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Hellmonsödt zu verzeichnen.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch starken Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet leicht steigend (1972: 2215, 1982: 2374, 1992: 2732, 2002: 2815, 2012: 2856, 2022: 2634) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 746 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 131 Personen (1982: 923, 1992: 786, 2002: 639, 2012: 364).

Der Pfarradministrator von Hellmonsödt übt diese Funktion auch in der Pfarre Kirchsschlag aus und ist zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) der Pfarren Altenberg und Reichenau sowie Leiter der afrikanischen/englischsprachigen Seelsorge der Diözese Linz. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große

Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Da es sich beim Pfarrmoderator um einen Priester der Diözese Awgu (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Hellmonsödt mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die

im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Mühlviertel-Mitte, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller

Pfarreilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1435

## **86. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Katsdorf und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Katsdorf und die Errichtung der Pfarre**

#### **Mühlviertel-Mitte**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Katsdorf aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Mühlviertel-Mitte. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4224 Wartberg ob der Aist,

Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Mühlviertel-Mitte ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Katsdorf. Mit der Aufhebung der Pfarre Katsdorf gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Mühlviertel-Mitte über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Katsdorf bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt. Das betrifft, allenfalls bis zum Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung, auch die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift St. Florian inkorporierten Pfarrpründe Katsdorf sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu

errichtete Pfarre Mühlviertel-Mitte bilden.

6. In der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alberndorf,
- Altenberg,
- Gallneukirchen,
- Hagenberg,
- Hellmonsödt,
- Katsdorf,
- Kirchsschlag,
- Pregarten,
- Reichenau,
- Steyregg,
- Treffling,
- Wartberg ob der Aist.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist die auf den Titel Hl. Gallus geweihte Kirche in 4210 Gallneukirchen, Pfarrplatz 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Mühlviertel-Mitte ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Gallneukirchen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird,

was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Katsdorf zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren gestiegen ist, ist zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 1530, 1982: 1846, 1992: 2290, 2002: 2542, 2012: 2535, 2022: 2393). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 598 Personen im Jahr 1972 auf 150 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 658, 1992: 512, 2002: 472, 2011: 303).

Der Pfarrer von Katsdorf ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets 61 Jahre alt. Auch wenn die Besetzungssituation der Pfarre Katsdorf für sich betrachtet, derzeit keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat und priesterliche Vertretungsaufgaben bei der Feier des Gottesdienstes in den verschiedenen Kirchen doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten. Zudem ist anzumerken, dass der Inkorporationsträger der Pfarre zuletzt nicht in der Lage war, einen Konventualen als Pfarrer zu präsentieren.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen

Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Katsdorf mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte

### **87. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kirchschatz und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Mühlviertel-Mitte, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1449

#### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Kirchschatz und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Kirchschatz aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling

und Wartberg ob der Aist vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Mühlviertel-Mitte. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4224 Wartberg ob der Aist, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Mühlviertel-Mitte ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Kirchschatz. Mit der Aufhebung der Pfarre Kirchschatz gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Mühlviertel-Mitte über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Kirchschatz bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchschatz, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Mühlviertel-Mitte bilden.

6. In der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alberndorf,
- Altenberg,
- Gallneukirchen,
- Hagenberg,
- Hellmonsödt,
- Katsdorf,
- Kirchschatz,
- Pregarten,
- Reichenau,
- Steyregg,
- Treffling,
- Wartberg ob der Aist.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist die auf den Titel Hl. Gallus geweihte Kirche in 4210

Gallneukirchen, Pfarrplatz 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen. Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ennstal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Mühlviertel-Mitte ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Gallneukirchen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Kirchschatz zu verzeichnen

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und

Katholiken durch starken Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet in den letzten fünfzig Jahren leicht gestiegen (1972: 696, 1982: 725, 1992: 886, 2002: 1093, 2012: 1064, 2022: 959) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 420 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 97 Personen (1982: 275, 1992: 308, 2002: 215, 2012: 143).

Der Pfarradministrator von Kirchsschlag übt diese Funktion auch in der Pfarre Hellmonsödt aus und ist zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) der Pfarren Altenberg und Reichenau sowie Leiter der afrikanischen/englischsprachigen Seelsorge der Diözese Linz. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirten Sorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Da es sich beim Pfarrmoderator um einen Priester der Diözese Awgu (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind (Instruktion Die pastorale

Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Kirchsschlag mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten Sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Mühlviertel-Mitte, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1436

## **88. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pregarten und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Pregarten und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Pregarten aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Mühlviertel-Mitte. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4224 Wartberg ob der Aist, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Mühlviertel-Mitte ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Pregarten. Mit der Aufhebung der Pfarre Pregarten gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Mühlviertel-Mitte über.

4. Zugleich mit der Pfarre Pregarten wird auch die Kaplanei Reichenstein aufgehoben, die im Jahr 1941 nicht zuletzt auch deshalb als eigene Seelsorgestelle errichtet wurde, um Seelsorger vor dem Fronteinsatz im 2. Weltkrieg zu bewahren. Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Kaplanei Reichenstein keinen Einfluss auf

die Seelsorge in der dort befindlichen Burgkapelle hat.

5. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Pregarten bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Mühlviertel-Mitte bilden.

7. In der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alberndorf,
- Altenberg,
- Gallneukirchen,
- Hagenberg,
- Hellmonsödt,
- Katsdorf,
- Kirchsschlag,
- Pregarten,
- Reichenau,
- Steyregg,
- Treffling,
- Wartberg ob der Aist.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist die auf den Titel Hl. Gallus geweihte Kirche in 4210 Gallneukirchen, Pfarrplatz 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im



Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Mühlviertel-Mitte ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Gallneukirchen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Pregarten zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren gestiegen ist, ist zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 3500, 1982: 3803, 1992: 4323, 2002: 4395, 2011: 4214, 2022: 4066). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 1035 Personen im Jahr 1972 auf 226 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 1033, 1992: 855, 2011: 713).

Der amtierende Pfarrer ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 65 Jahre alt

und zugleich als Krankenhausseelsorger seelsorglich tätig. Auch wenn die Besetzungssituation der Pfarre Pregarten für sich betrachtet keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat und priesterliche Vertretungsaufgaben bei der Feier des Gottesdienstes in den verschiedenen Kirchen doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene

Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Pregarten mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Mühlviertel-Mitte, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen

Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1448

## **89. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Reichenau und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Reichenau und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Reichenau aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Mühlviertel-Mitte. Der Sitz des Pfarramts

(Pfarrbüros) ist: 4224 Wartberg ob der Aist, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Mühlviertel-Mitte ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Reichenau. Mit der Aufhebung der Pfarre Reichenau gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Mühlviertel-Mitte über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Reichenau bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Mühlviertel-Mitte bilden.

6. In der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alberndorf,
- Altenberg,
- Gallneukirchen,
- Hagenberg,
- Hellmonsödt,
- Katsdorf,
- Kirchschatz,
- Pregarten,
- Reichenau,
- Steyregg,
- Treffling,
- Wartberg ob der Aist.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist die auf den Titel Hl. Gallus geweihte Kirche in 4210 Gallneukirchen, Pfarrplatz 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Mühlviertel-Mitte ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Gallneukirchen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten

beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Reichenau zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Trotz durch Zuzug im Pfarrgebiet konstant bleibender bzw. bis vor kurzer Zeit wachsender Anzahl der Katholikinnen und Katholiken (1972: 1619, 1982: 1666, 1992: 1805, 2002: 1970, 2012: 1998, 2022: 1925) geht die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes deutlich zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 968 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 142 Personen (1982: 693, 1992: 633, 2002: 478, 2012: 370).

Die Pfarre ist seit 2008 kanonisch vakant und wird vom Pfarradministrator von Kirchschatz und Hellmonsödt, der zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) von Altenberg sowie Leiter der afrikanischen/englischsprachigen Seelsorge der Diözese ist, als Pfarrmoderator unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Da es sich beim Pfarrmoderator um einen Priester der Diözese Awgu (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu

können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Reichenau mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die

im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Mühlviertel-Mitte, dass der zuständige Pfarrer Sorge nur für eine Pfarre trägt (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen ihm übertragenen Pfarre kann er seine Hirtenaufgabe verantwortlich und sorgfältig wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1450

## **90. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyregg und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Steyregg und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Steyregg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchschatz, Pregarten, Reichenau, Treffling und Wartberg ob der Aist vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Mühlviertel-Mitte. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4224 Wartberg ob der Aist, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Mühlviertel-Mitte ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre

Steyregg. Mit der Aufhebung der Pfarre Steyregg gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Mühlviertel-Mitte über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Steyregg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Mühlviertel-Mitte bilden.

6. In der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alberndorf,
- Altenberg,
- Gallneukirchen,
- Hagenberg,
- Hellmonsödt,
- Katsdorf,
- Kirchsschlag,
- Pregarten,
- Reichenau,
- Steyregg,
- Treffling,
- Wartberg ob der Aist.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist die auf den Titel Hl. Gallus geweihte Kirche in 4210 Gallneukirchen, Pfarrplatz 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter

der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Mühlviertel-Mitte ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Gallneukirchen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Steyregg zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 3778, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 3003 (1982: 4290, 1992: 3999, 2002: 3884, 2012: 3562). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 857 Personen im Jahr 1972 auf 110 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 775, 1992: 570, 2002: 414, 2012: 348).

Auch wenn in der Pfarre Steyregg derzeit ein Pfarrer installiert ist und die Besetzungssituation für die Pfarre allein betrachtet keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat und

priesterliche Vertretungsaufgaben bei der Feier des Gottesdienstes in den verschiedenen Kirchen doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium,

Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Steyregg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Mühlviertel-Mitte, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1437

## **91. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Treffling und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Treffling und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Treffling aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg und Wartberg ob der Aist vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Mühlviertel-Mitte. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4224 Wartberg ob der Aist, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Mühlviertel-Mitte ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Treffling. Mit der Aufhebung der Pfarre Treffling gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Mühlviertel-Mitte über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Treffling bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling

und Wartberg ob der Aist, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Mühlviertel-Mitte bilden.

6. In der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alberndorf,
- Altenberg,
- Gallneukirchen,
- Hagenberg,
- Hellmonsödt,
- Katsdorf,
- Kirchsschlag,
- Pregarten,
- Reichenau,
- Steyregg,
- Treffling,
- Wartberg ob der Aist.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist die auf den Titel Hl. Gallus geweihte Kirche in 4210 Gallneukirchen, Pfarrplatz 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Mühlviertel-Mitte ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der

missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Gallneukirchen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Die Pfarre Treffling wurde im Jahr 1996 aufgrund des starken Bevölkerungswachstums in der Gemeinde Engerwitzdorf gegründet. Die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken war anfangs steigend, ging dann aber – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – zurück (2002: 2126, 2012: 2318, 2022: 1974). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 313 Personen im Jahr 2002 auf 125 im Jahr 2022 gesunken (2012: 245). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 75 im Jahr 2002, 34 im Jahr 2012 und 18 im Jahr 2022.

Für die Pfarre Treffling konnte aufgrund des schon zum Zeitpunkt der Pfarrgründung spürbaren Mangels an Priesterberufungen nie ein eigener Pfarrer installiert werden. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Im Hinblick auf die neue Pfarrstruktur wurde der designierte Pfarrer der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte als Pfarrprovisor beauftragt.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit

wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Treffling mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Mühlviertel-Mitte, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter



Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1441

## **92. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wartberg ob der Aist und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Wartberg ob der Aist und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Wartberg ob der Aist aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg und Treffling vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Mühlviertel-Mitte. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4224 Wartberg ob der Aist, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Mühlviertel-Mitte ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Wartberg ob der Aist. Mit der Aufhebung der Pfarre Wartberg ob der Aist gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Mühlviertel-Mitte über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Wartberg ob der Aist bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Hagenberg, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchsschlag, Pregarten, Reichenau, Steyregg, Treffling und Wartberg ob der Aist, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Mühlviertel-Mitte bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Mühlviertel-Mitte bilden.

6. In der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alberndorf,
- Altenberg,
- Gallneukirchen,
- Hagenberg,
- Hellmonsödt,
- Katsdorf,
- Kirchsschlag,
- Pregarten,
- Reichenau,
- Steyregg,
- Treffling,
- Wartberg ob der Aist.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte ist die auf den Titel Hl. Gallus geweihte Kirche in 4210 Gallneukirchen, Pfarrplatz 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der

neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Mühlviertel-Mitte ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Gallneukirchen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Wartberg ob der Aist zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren gestiegen ist, ist zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 2480, 1982: 2975, 1992: 3240, 2002: 3429, 2011: 3417, 2022: 3199). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 913 Personen im

Jahr 1972 auf 155 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 740, 1992: 600, 2002: 391, 2011: 350).

Die Pfarre ist seit 2007 kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von Bad Zell, der zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) von Hagenberg und Dechant des Nachbardenkanats Unterweißenbach ist, als Pfarrmoderator unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen

nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Wartberg ob der Aist mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Mühlviertel-Mitte, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Mühlviertel-Mitte begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1447

### **93. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Adlwang und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Adlwang und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Adlwang aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an

der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Adlwang. Mit der Aufhebung der Pfarre Adlwang gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Adlwang bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpründe Adlwang sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Adlwang umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

7. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere

Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Adlwang zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich. Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren insgesamt gestiegen ist (1972: 740, 1982: 745, 1992: 900, 2002: 912, 2012: 909, 2022: 917), lässt sich doch ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes feststellen. Diese ist von durchschnittlich

429 Personen im Jahr 1972 auf 191 Personen im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 413, 1992: 450, 2002: 364, 2012: 311).

Der amtierende Pfarrer ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets bereits 66 Jahre alt. Auch wenn die Besetzungssituation der Pfarre Adlwang für sich betrachtet keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die

Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Adlwang mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1654

## **94. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Allhaming und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Allhaming und die Errichtung der Pfarre Tassilo- Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Allhaming aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Allhaming. Mit der Aufhebung der Pfarre Allhaming gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Allhaming bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpründe Allhaming sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche bleiben

hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Allhaming umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

7. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre

Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Allhaming zu verzeichnen. Trotz durch Zuzug im Pfarrgebiet insgesamt leicht gestiegenen Anzahl der Katholikinnen und Katholiken (1972: 610, 1982: 619, 1992: 764, 2002: 814, 2012: 805, 2022: 790) geht die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes deutlich zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 334 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 63 Personen (1982: 245, 1992: 229, 2002: 180, 2012: 114).

Der amtierende Pfarrer ist zugleich Pfarrer in

Neuhofen an der Krems. Auch wenn die Besetzungssituation der Pfarre Allhaming für sich allein betrachtet noch keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Allhaming mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-

Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten Sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller

Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1655

## **95. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Bad Hall und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Bad Hall und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Bad Hall aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Bad Hall. Mit der Aufhebung der Pfarre Bad Hall gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Bad Hall bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpfründe Bad Hall sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Bad Hall umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang,



Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

7. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember

2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Bad Hall zu verzeichnen. Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren relativ konstant ist, ist zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 3500, 1982: 3500, 1992: 3773, 2002: 3684, 2012: 3512, 2022: 3338). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 1870 Personen im Jahr 1972 auf 227 in Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 1555, 1992: 1051, 2002: 825, 2012: 509).

Der amtierende Pfarrer ist zugleich Pfarrprovisor in Pfarrkirchen bei Bad Hall. Auch wenn die Besetzungssituation der Pfarre Bad Hall für sich allein betrachtet noch keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende

Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Bad

## **96. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eggendorf und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der

Hall mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer

Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023

Zl. 2023/1656

Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Eggendorf und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird

die Pfarre Eggendorf aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Eggendorf. Mit der Aufhebung der Pfarre Eggendorf gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Eggendorf bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpründe Eggendorf sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Eggendorf umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu

errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

7. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im

Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Eggendorf zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszug im Pfarrgebiet steigend (1972: 451, 1982: 442, 1992: 522, 2002: 585, 2012: 578, 2022: 739), doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 279 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 45 Personen (1982: 226, 1992: 174, 2002: 107, 2012: 116).

Die Pfarre ist seit 2007 kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von Kematen an der Krens der zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) von Weißkirchen an der Traun und seit 2017 Dechant ist, als Provisor geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Eggendorf/Traunkreis mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben

genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der

Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1657

## **97. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kematen an der Krens und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Kematen an der Krens und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Kematen an der Krens aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kremsmünster, Neuhofen an der Krens, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist

entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Kematen an der Krens. Mit der Aufhebung der Pfarre Kematen an der Krens gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Kematen an der Krens bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpfründe Kematen an der Krens sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Kematen an der Krens umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krens, Kremsmünster, Neuhofen an der Krens, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster

bilden.:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Kreams,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Kreams,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird,

was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Kematen an der Kreams zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich. Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch starken Bevölkerungszuzugs im Pfarrgebiet in den letzten Jahrzehnten zwar leicht steigend (1972: 2750, 1982: 3000, 1992: 2814, 2002: 3050, 2012: 3116, 2022: 3021), doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes stark zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 735 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 206 Personen (1982: 750, 1992: 700, 2002: 570, 2012: 308).

Der amtierende Pfarrer ist zugleich Pfarrprovisor in Eggendorf, Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) von Weißkirchen an der Traun und seit 2017 Dechant. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit

wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Kematen an der Krems mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht

dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1658

## **98. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kremsmünster und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Kremsmünster und die Errichtung der**

#### **Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Kremsmünster aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Kremsmünster. Mit der Aufhebung der Pfarre Kremsmünster gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Zugleich mit der Pfarre Kremsmünster wird auch die Kaplanei Kirchberg aufgehoben, die im Jahr 1941 nicht zuletzt auch deshalb als eigene Seelsorgestelle errichtet wurde, um Seelsorger vor dem Fronteinsatz im 2. Weltkrieg zu bewahren. Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Kaplanei Kirchberg keinen Einfluss auf die Seelsorge in der dort befindlichen Kirche hat.

5. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Kremsmünster bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

6. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpründe Kremsmünster sowie der Rechtsstellung der Kirchen im Pfarrgebiet bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Kremsmünster umfasst.

7. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre

Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster

8. In der neuen Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

9. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

10. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

11. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der



missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Kremsmünster zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 5613, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 4585 (1982: 5426, 1992: 5728; 2002: 5286, 2012: 5106). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 1649 Personen im Jahr 1972 auf 248 Personen im Jahr 2022 zurückgegangen<sup>3</sup> (1982: 1812, 1992: 1800, 2012: 1098, 2012: keine Angaben).

Der amtierende Pfarrer ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets bereits 67 Jahre alt und darüber hinaus als Pfarrer in Rohr im Kremstal und Sattledt sowie als Pfarradministrator in Sipbachzell tätig. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer nur schwer bewältigbar ist und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges

„Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Kremsmünster mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt

<sup>3</sup> Da für 2022 keine Zahlen gemeldet wurden, beruht diese Zahl auf einer Schätzung

und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can.

526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1659

## **99. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neuhofen an der Krems und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Neuhofen an der Krems und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Neuhofen an der Krems aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.
2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.
3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist

entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Neuhofen an der Krems. Mit der Aufhebung der Pfarre Neuhofen an der Krems gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Neuhofen an der Krems bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpründe Neuhofen an der Krems sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche und der weiteren Kirchen im Pfarrgebiet bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Neuhofen an der Krems umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers

mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

7. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der

missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Neuhofen an der Krems zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet im Gesamtzeitraum leicht steigend, doch geht sie zuletzt zurück (1972: 3188, 1982: 3881, 1992: 4245, 2002: 4422, 2012: 4230, 2022: 4019). Noch deutlicher sieht man das bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes: Lag diese im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 1185 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 280 Personen (1982: 1118, 1992: 760, 2002: 578, 2012: 504).

Der amtierende Pfarrer ist zugleich Pfarrer in Allhaming. Auch wenn die Besetzungssituation der Pfarre Neuhofen an der Krems für sich betrachtet keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die

Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Neuhofen an der Krets mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der

Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1661

## **100. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall und die Errichtung der Pfarre Tassilo- Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an dem Krems,

Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall. Mit der Aufhebung der Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpfünde Pfarrkirchen bei Bad Hall sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche und der weiteren Kirchen im Pfarrgebiet bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

7. In der neuen Pfarre Tassilo-

Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird,

was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszuzugs im Pfarrgebiet leicht steigend (1972: 1800, 1982: 1618, 1992: 2009, 2002: 2085, 2012: 2056, 2022: 2113) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 545 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 75 Personen (1982: 475, 1992: 595, 2002: 291, 2012: keine Angaben).

Für die Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall konnte seit dem Jahr 2009 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarrer von Bad Hall ist als Pfarrprovisor bestellt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im

Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarreilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1662

## **101. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Ried im Traunkreis und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Ried im Traunkreis und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Ried im Traunkreis aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Ried im Traunkreis. Mit der Aufhebung der Pfarre Ried im Traunkreis gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Ried im Traunkreis bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpfünde Ried im Traunkreis sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche sowie der

weiteren Kirchen im Pfarrgebiet bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Ried im Traunkreis umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

7. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere

Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Ried im Traunkreis zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist durch Zuzug im Pfarrgebiet die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in den letzten fünfzig Jahren insgesamt gestiegen, doch ist auch hier zuletzt ein Rückgang bemerkbar (1972: 1695, 1982: 1812, 1992: 1880, 2002: 2003, 2012: 2043, 2022: 1931). Noch deutlicher ist das bei Mitfeier der Mitfeier des

Sonntagsgottesdienstes: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittliche 793 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 146 Personen ( 1982: 769, 1992: 505, 2002: 341, 2012: 216).

Für die Pfarre Ried im Traunkreis konnte seit dem Jahr 2001 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der als Pfarrprovisor bestellte Priester ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 81 Jahre alt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Ried



im Traunkreis mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise

Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1663

## **102. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Rohr und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Rohr und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Rohr aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer

errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Rohr. Mit der Aufhebung der Pfarre Rohr gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Rohr bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpfünde Rohr sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche sowie der weiteren Kirchen im Pfarrgebiet bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Rohr umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden. Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Urfahr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Urfahr bilden.

7. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre

Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Rohr zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren gestiegen ist (1972: 892, 1982: 905, 1992: 912, 2002: 932, 2012: 939, 2022: 981), ist ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts feststellbar. Diese ist von durchschnittlich 450 Personen im Jahr 1972 auf 47 Personen im Jahr 2022<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Da für 2022 keine Zahlen gemeldet wurden,

beruht diese Zahl auf einer Schätzung

zurückgegangen (1982: 454, 1992: 272, 2002: 230, 2012: 123).

Der amtierende Pfarrer ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets bereits 67 Jahre alt und darüber hinaus als Pfarrer in Kremsmünster und Sattledt sowie als Pfarradministrator in Sipbachzell tätig. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter nur schwer bewältigbar ist und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirten Sorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der derzeitigen Pfarrstruktur nicht garantiert werden, dass eine Nachfolge des derzeitigen Seelsorgers bestellt werden kann, wenn dieser aus Altersgründen den Ruhestand antreten wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die

für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Rohr im Kremstal mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten Sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1664

### **103. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Sattledt und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Sattledt und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Sattledt aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4. Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Sattledt. Mit der Aufhebung der Pfarre Sattledt gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Sattledt bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpfünde Sattledt sowie der

Rechtsstellung der Pfarrkirche bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Sattledt umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

7. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere

Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Sattledt zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Trotz durch Zuzug im Pfarrgebiet insgesamt konstant bleibender Anzahl der Katholikinnen und Katholiken, ist zuletzt ein leichter Rückgang feststellbar (1972: 1877, 1982: 1992, 1992: 2022, 2002: 2044, 2012: 2029, 2022: 1809). Das zeigt sich noch deutlicher bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes. Lag diese im Jahr

1972 durchschnittlich bei 665 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 99 Personen (1982: 622, 1992: 498, 2002: 359, 2012: 279).

Der amtierende Pfarrer ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets bereits 67 Jahre alt und darüber hinaus als Pfarrer in Kremsmünster und Rohr sowie als Administrator in Sipbachzell tätig. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter nur schwer bewältigbar ist und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der derzeitigen Pfarrstruktur nicht garantiert werden, dass eine Nachfolge des derzeitigen Seelsorgers bestellt werden kann, wenn dieser aus Altersgründen den Ruhestand antreten wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die

für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Sattledt mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben

genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1665

#### **104. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schleißheim und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

##### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Schleißheim und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Schleißheim aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried

im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Schleißheim. Mit der Aufhebung der Pfarre Schleißheim gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Schleißheim bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang,

Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

6. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember

2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Schleißheim zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet insgesamt steigend (1972: 565, 1982: 750, 1992: 821; 2002: 887, 2012: 1038, 2022: 1014), doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück. Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 254 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 41 Personen (1982: 231, 1992: 289, 2002: 100, 2012: 43).

Für die Pfarre Schleißheim konnte seit dem Jahr 1982 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarrer von Thalheim bei Wels, der zugleich auch Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) von Steinhaus ist, ist derzeit als Pfarrprovisor bestellt. Er ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits 66 Jahre alt. Da es sich beim Pfarrprovisor um einen Angehörigen des Benediktinerstifts Kremsmünster handelt, hängt die Besetzung

zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, da die Pfarre Schleißheim als einzige Pfarre im Dekanat nicht dem Stift Kremsmünster inkorporiert ist. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium,

Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Schleißheim mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1666



## **105. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Sipbachzell und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Sipbachzell und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Sipbachzell aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Sipbachzell. Mit der Aufhebung der Pfarre Sipbachzell gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Sipbachzell bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpfünde Sipbachzell sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses

zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Sipbachzell umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden. Pfarre Urfahr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Urfahr bilden.

7. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere

Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Sipbachzell zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet insgesamt leicht steigend (1972: 1300, 1982: 1400, 1992: 1420, 2002: 1551, 2012: 1538, 2022: 1534) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 440 Personen, waren es in

Jahr 2022 nur mehr 65 Personen (1982: 275, 1992: 145, 2002: 115, 2012: 109). Diese Veränderung zeigt sich ähnlich auch bei der Anzahl der Taufen: 16 im Jahr 1972, 20 im Jahr 1982, 15 im Jahr 1992, 17 im Jahr 2002, 13 im Jahr 2012 und 8 im Jahr 2022.

Der amtierende Pfarradministrator von Sipbachzell ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets bereits 67 Jahre alt und darüber hinaus als Pfarrer in Kremsmünster, Rohr und Sattledt tätig. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die mit zunehmendem Alter und auf Dauer nur schwer bewältigbar ist und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der derzeitigen Pfarrstruktur nicht garantiert werden, dass eine Nachfolge des derzeitigen Seelsorgers bestellt werden kann, wenn dieser aus Altersgründen den Ruhestand antreten wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen)

Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Sipbachzell mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1667

## **106. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steinhaus und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Steinhaus und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Steinhaus aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an

der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Steinhaus. Mit der Aufhebung der Pfarre Steinhaus bei Wels gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Steinhaus bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpfünde Steinhaus sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche sowie der weiteren Kirchen im Pfarrgebiet bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Steinhaus umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

7. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der

aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Steinhaus zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszug im Pfarrgebiet leicht steigend (1972: 1308, 1982: 1278, 1992: 1325, 2002: 1256, 2012: 1224, 2022: 1410) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei

durchschnittlich 1060 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 69 Personen<sup>5</sup> (1982: 378, 1992: 370, 2002: 256, 2012: 150).

Die Pfarre ist seit 2014 kanonisch vakant und wird derzeit vom Pfarrer von Thalheim bei Wels, der zugleich Pfarrprovisor von Schleißheim ist, als Pfarrmoderator, (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien, geleitet. Der Pfarrmoderator ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets bereits 66 Jahre alt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nur schwer bewältigbar ist und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der

Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Steinhaus mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster

<sup>5</sup> Da für 2022 keine Zahlen gemeldet wurden, beruht diese Zahl auf einer Schätzung.

begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1668

## **107. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Thalheim bei Wels und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Thalheim bei Wels und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Thalheim bei Wels aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Weißkirchen an der Traun vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Thalheim bei Wels. Mit der Aufhebung der Pfarre Thalheim bei Wels gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Zugleich mit der Pfarre Thalheim bei Wels wird auch die Kaplanei Schauersberg aufgehoben, die im Jahr 1941 nicht zuletzt auch deshalb als eigene Seelsorgestelle

errichtet wurde, um Seelsorger vor dem Fronteinsatz im 2. Weltkrieg zu bewahren. Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Kaplanei Schauersberg keinen Einfluss auf die Seelsorge in der dort befindlichen Kirche hat.

5. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Thalheim bei Wels bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

6. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpfünde Thalheim bei Wels sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche sowie der weiteren Kirchen im Pfarrgebiet bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Thalheim bei Wels umfasst.

7. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

8. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,

- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

9. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

10. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt

einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Thalheim bei Wels zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 4370, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 3143 (1982: 3613, 1992: 3600, 2002: 3712, 2012: 3784). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 825 Personen im Jahr 1972 auf 162 im Jahr 2022<sup>6</sup> zurückgegangen (1982: 575, 1992: 525, 2002: 425, 2012: 295).

Der amtierende Pfarrer ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets bereits 66 Jahre alt und darüber hinaus als Pfarrprovisor in Schleißheim und als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) in Steinhaus, tätig. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter nur schwer bewältigbar ist und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der derzeitigen Pfarrstruktur nicht garantiert werden, dass eine Nachfolge des derzeitigen Seelsorgers bestellt werden kann, wenn dieser aus Altersgründen den Ruhestand antreten wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges

<sup>6</sup> Da für 2022 keine Zahlen gemeldet wurden, beruht diese Zahl auf einer Schätzung

„Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Thalheim bei Wels mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-

Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten Sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1669

## **108. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Weißkirchen an der Traun und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP)

nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Weißkirchen an der Traun und die Errichtung der Pfarre Tassilo- Kremsmünster**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Weißkirchen an der Traun aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner



2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Tassilo-Kremsmünster. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4550 Kremsmünster, Stift 4.

3. Die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Weißkirchen an der Traun. Mit der Aufhebung der Pfarre Weißkirchen an der Traun gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Weißkirchen an der Traun bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarrpründe Weißkirchen an der Traun sowie der Rechtsstellung der Pfarrkirche bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses zumindest so lange unverändert, als das Stift Kremsmünster einen Seelsorger für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster stellt, deren Gebiet auch das Gebiet der bisherigen Pfarre Weißkirchen an der Traun umfasst.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu

errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

7. In der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Adlwang,
- Allhaming,
- Bad Hall,
- Eggendorf,
- Kematen an der Krems,
- Kremsmünster,
- Neuhofen an der Krems,
- Pfarrkirchen bei Bad Hall,
- Ried im Traunkreis,
- Rohr,
- Sattledt,
- Schleißheim,
- Sipbachzell,
- Steinhaus,
- Thalheim bei Wels,
- Weißkirchen an der Traun.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist die dem Hl. Agapitus geweihte Stiftskirche 4550 Kremsmünster, Stift 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Tassilo-Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im

Gebiet des derzeitigen Dekanats Kremsmünster sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Weißkirchen an der Traun zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Zahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet insgesamt steigend (1972: 1440, 1982: 1620, 1992: 1895, 2002: 2061, 2012: 2282, 2022: 2102) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich bei 595 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 128 Personen. im Jahr (1982: 511, 1992: 356, 2002: 278, 2012: 215).

Die Pfarre ist seit 2016 kanonisch vakant und wird derzeit vom Pfarrer von Kematen an der Krems, der gleichzeitig auch Pfarrprovisor von Eggendorf im Traunkreis und seit 2017 Dechant ist, als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine

Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Weißkirchen an der Traun mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt

und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Tassilo-Kremsmünster, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can.

526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Tassilo-Kremsmünster begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1670

### **109. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Andrichsfurt und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Andrichsfurt und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Andrichsfurt aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die

Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Andrichsfurt. Mit der Aufhebung der Pfarre Andrichsfurt gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Andrichsfurt bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,

- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can.

528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Andrichsfurt zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Trotz durch Zuzug im Pfarrgebiet insgesamt nur leicht rückläufigen Anzahl der Katholikinnen und Katholiken (1972: 632, 1982: 630, 1992: 652, 2002: 664, 2012: 641, 2022: 606) geht die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes deutlich zurück. Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 333 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 94 Personen (1982: 368, 1992: 225, 2002: 160, 2012: 145).

Für die Pfarre Andrichsfurt konnte seit dem Jahr 1996 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarrer von Taiskirchen, ist derzeit als Pfarrprovisor bestellt. Er ist seit 2004 Dechant und überdies zugleich Pfarrprovisor in Geiersberg und Peterskirchen. Er ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 71 Jahre alt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstellen möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen

Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Andrichsfurt mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis

## **110. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Auroldmünster und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1671

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Auroldmünster und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Auroldmünster aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis,

Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Aurolzmünster. Mit der Aufhebung der Pfarre Aurolzmünster gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Aurolzmünster bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried in Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,

- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreissicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend

erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Aurolzmünster zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 2100, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1703 (1982: 2150, 1992: 2150, 2002: 2243, 2012: 2087). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 718 Personen im Jahr 1972 auf 58 Personen im Jahr 2022 zurückgegangen. (1982: 577, 1992: 577, 2002: 340, 2012: 158). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Anzahl der Taufen: 27 im Jahr 1972, 44 im Jahr 1982, 30 im Jahr 1992, 22 im Jahr 2002, 9 im Jahr 2012 und 15 im Jahr 2022.

Der Pfarradministrator von Aurolzmünster ist zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) in der Pfarre Mehrnbach. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Priester der Diözese Enugu (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte. Auch wenn die Besetzungssituation im Hinblick auf die Pfarre Aurolzmünster für sich betrachtet keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die

Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Aurolzmünster mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen

Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1672

### **111. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eberschwang und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Eberschwang und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Eberschwang aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Auroldmünster, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Eberschwang. Mit der Aufhebung der Pfarre Eberschwang gehen alle Rechte und

Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Eberschwang bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Auroldmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Auroldmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,



- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend

erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Eberschwang zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 3265, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 2608 (1982: 3080, 1992: 3200, 2002: 3099, 2012: 2947). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 1075 Personen im Jahr 1972 auf 222 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 894, 1992: 669, 2002: 567, 2012: 327).

Für die Pfarre Eberschwang konnte seit dem Jahr 2005 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarrprovisor von Pattigham, Pramet und St. Marienkirchen am Hausruck ist auch hier als Pfarrprovisor bestellt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Leder-

hilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Eberschwang mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb

## **112. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eitzing und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Eitzing und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird

dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1673

die Pfarre Eitzing aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aulolzmunster, Eberschwang, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die

Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Eitzing. Mit der Aufhebung der Pfarre Eitzing gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Eitzing bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Eitzing zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszug im Pfarrgebiet leicht steigend (1972: 635, 1982: 665, 1992: 680, 2002: 695, 2012: 673, 2022:

725) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück. Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlichen 366 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 62 Personen (1982: 237, 1992: 190, 2002: 136, 2012: 56).

Die Pfarre Eitzing ist seit dem Jahr 2022 kanonisch vakant. Der Pfarrer von Ried im Innkreis, Provisor von Riedberg und Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) von Neuhofen im Innkreis ist als Pfarrprovisor bestellt. Er ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets 68 Jahre alt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt.

Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Eitzing mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1674

### **113. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Geiersberg und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Geiersberg und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Geiersberg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Geiersberg. Mit der Aufhebung der Pfarre Geiersberg gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Geiersberg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg,

Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden. errichtete Pfarre Tassilo-Kremsmünster bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius. Kremsmünster ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreissicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Geiersberg zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 529, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 446 (1982: 527, 1992: 508, 2002: 530, 2012: 491) Noch deutlicher ist auch die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 394 Personen im Jahr 1972 auf 109 im Jahr 2022

zurückgegangen (1982: 411, 1992: 311, 2002: 184, 2012: 171). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 11 im Jahr 1972, 9 im Jahr 1982, 7 im Jahr 1992, 7 im Jahr 2002, 7 im Jahr 2012 und 4 im Jahr 2022.

Für die Pfarre Geiersberg konnte seit dem Jahr 2001 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarrer von Taiskirchen ist als Pfarrprovisor bestellt. Er ist seit 2004 Dechant und überdies zugleich Pfarrprovisor in Andrichsfurt und Peterskirchen. Er ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets 71 Jahre alt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstellen möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3;

vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Geiersberg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt

werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1675

#### **114. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Hohenzell und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

##### **DEKRET**

##### **über die Aufhebung der Pfarre Hohenzell und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Hohenzell aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Auroldmünster, Eberschwang,

Geiersberg, Eitzing, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Hohenzell. Mit der Aufhebung der Pfarre Hohenzell gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Hohenzell bleibt davon gem. § 4 OdP

unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt

jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreissicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Hohenzell zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszuzug insgesamt gestiegen, doch ging sie zuletzt auch hier zurück (1972: 1247, 1982: 1332, 1992: 1360, 2002: 1394, 2012: 1374, 2022: 1350). Noch deutlicher zeigt sich das bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 569 Personen, waren es im Jahr 2022 nur



mehr 181 Personen<sup>7</sup> (1982: 605, 1992: 535, 2002: 391, 2012: 288). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Taufen: 22 im Jahr 1972, 24 im Jahr 1982, 11 im Jahr 1992, 16 im Jahr 2002, 9 im Jahr 2012 und 8 im Jahr 2022.

Nach dem heuer stattgefundenen Wechsel des Pfarradministrators in eine andere Pfarre der Diözese Linz kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Im Hinblick auf die neue Pfarrstruktur wurde der designierte Pfarrer der neuen Pfarre Ried im Innkreis als Pfarrprovisor beauftragt.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die

Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Hohenzell mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1676

<sup>7</sup> Da für 2022 nicht alle Zahlen gemeldet wurden, beruht diese Zahl zum Teil auf einer Schätzung.

## **115. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Lohnsburg und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Lohnsburg und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Lohnsburg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Geiersberg, Eitzing, Hohenzell, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Lohnsburg. Mit der Aufhebung der Pfarre Lohnsburg gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Lohnsburg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing,

Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreissicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Lohnsburg zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 2069 lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1890 (1982: 2146, 1992: 2305, 2002: 2243, 2012: 2048). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 877 Personen im Jahr 1972 auf 221 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 889, 1992: 775, 2002: 476, 2012: 596).

Die Pfarre Lohnsburg wird von einem Pfarradministrator geleitet, der gleichzeitig

Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter gem. c. 517 § 2 CIC) von Schildorn und Waldzell ist. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt.

Da es sich beim Pfarradministrator um einen Priester der Diözese Awka (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen

der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Lohnsburg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten Sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in

Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1677

## **116. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Mehrnbach und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Mehrnbach und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Mehrnbach aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham,

Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Mehrnbach. Mit der Aufhebung der Pfarre Mehrnbach gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Mehrnbach bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen,

Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu

hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Mehrnbach zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich:

Trotz der durch Bevölkerungszuwachs im Vergleich der letzten Jahrzehnte insgesamt konstanten Anzahl der Katholikinnen und Katholiken ist auch hier zuletzt ein Rückgang ersichtlich (1972: 1660, 1982: 1700, 1992: 1869, 2002: 1933, 2012: 1865, 2022: 1599). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 770 Personen im Jahr 1972 auf 138 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 629, 1992: 415, 2002: 478, 2012: 422). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Taufen: 33 im Jahr 1972, 31 im Jahr 1982, 27 im Jahr 1992, 20 im Jahr 2002, 19 im Jahr 2012 und 16 im Jahr 2022.

Die Pfarre ist seit 1993 kanonisch vakant und wird von einem Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC), der zugleich Pfarradministrator von

Aurolzmünster ist, unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da es sich beim Pfarrmoderator um einen Priester der Diözese Enugu (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen

der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Mehrnbach mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1678

## **117. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neuhofen im Innkreis und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Neuhofen im Innkreis und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Neuhofen im Innkreis aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Neuhofen im Innkreis. Mit der Aufhebung der Pfarre Neuhofen im Innkreis gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Neuhofen im Innkreis bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing,

Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist

die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Neuhofen im Innkreis zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Auch wenn die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs in den letzten 50 Jahren insgesamt gestiegen ist, ist zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 1380, 1982: 1502, 1992: 1665, 2002: 1986, 2012: 1970, 2022: 1734). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 598 Personen im Jahr 1972 auf 133 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 603, 1992: 663, 2002: 317, 2012: 218).

Die Pfarre Neuhofen im Innkreis ist seit 1984

kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von Ried im Innkreis, der zugleich auch Pfarrprovisor von Riedberg und Eitzing ist, als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Er ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 68 Jahre alt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die



Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Neuhofen im Innkreis mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im

Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1679

## **118. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pattigham und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Pattigham und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Pattigham aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis,

Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Pattigham. Mit der Aufhebung der Pfarre Pattigham gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Pattigham bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg,

Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Pattigham zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Trotz durch Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet leicht steigender Anzahl der Katholikinnen und Katholiken (1972: 698, 1982: 754, 1992: 772, 2002: 776, 2012: 812, 2022: 827) geht die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes deutlich zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 353 Personen, waren es im Jahr 2002 nur mehr 67 Personen (1982: 277, 1992: 277, 2002: 194, 2012: 112).

Für die Pfarre Pattigham konnte seit dem Jahr 2012 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarrprovisor von Eberschwang, Pramet und St. Marienkirchen am Hausruck ist auch hier als Pfarrprovisor bestellt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra

anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt.

Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen

der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Pattigham mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1680

## **119. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Peterskirchen und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Peterskirchen und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Peterskirchen aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Peterskirchen. Mit der Aufhebung der Pfarre Peterskirchen gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Peterskirchen bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing,

Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist

die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Peterskirchen zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 700, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 544 (1982: 676, 1992: 707, 2002: 663, 2012: 624) Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 443 Personen im Jahr 1972 auf 83 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 421, 1992: 318, 2002: 245, 2012: 220). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Anzahl der Taufen: 16 im Jahr 1972, 10 im Jahr 1982, 7 im Jahr 1992, 5 im Jahr 2002, 7 im Jahr 2012 und 2 im Jahr 2022.

Für die Pfarre Peterskirchen konnte seit dem Jahr 2006 kein Pfarrer oder Pfarradministrator mehr ernannt werden. Der Pfarrer von Taiskirchen, der zugleich Dechant und Pfarrprovisor in Geiersberg und Andrichsfurt ist, ist derzeit als Pfarrprovisor bestellt. Er ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 71 Jahre alt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstellen möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und

Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Peterskirchen mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben

genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1681

## **120. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pramet und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Pramet und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Pramet aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Auroldmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Ried im Innkreis,

Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Pramet. Mit der Aufhebung der Pfarre Pramet gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Pramet bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Auroldmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg,

Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter

der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Pramet zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 881, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 823 (1982: 900, 1992: 957, 2002: 941, 2012: 923). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 418 Personen im Jahr 1972 auf 75 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 341, 1992: 286, 2002: 234, 2012: 142). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Anzahl der Taufen: 13 im Jahr 1972, 14 im Jahr 1982, 20 im Jahr 1992, 10 im Jahr 2002, 11 im Jahr 2012 und 6 im Jahr 2022.

Für die Pfarre Pramet konnte seit dem Jahr 2005 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der

Pfarrerprovisor von Eberschwang, Pattigham und St. Marienkirchen am Hausruck ist auch hier als Pfarrprovisor bestellt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirten Sorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die

Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Pramet mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten Sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1682



## **121. Dekret über die Aufhebung der Stadtpfarre Ried im Innkreis bei gleichzeitiger Eingliederung in die neue (namensgleiche) Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Stadtpfarre Ried im Innkreis bei gleichzeitiger Eingliederung in die neue (namensgleiche) Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Stadtpfarre Ried im Innkreis aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadtpfarre Ried im Innkreis. Mit der Aufhebung der Stadtpfarre Ried im Innkreis gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Stadtpfarre Ried im Innkreis bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt,

Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Ried im Innkreis zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 8500, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 5419 (1982: 8100, 1992: 7770, 2002: 7498, 2012: 6495). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 5595 Personen im Jahr 1972 auf 422 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 2700, 1992: 2910, 2002: 2700, 2012: 1110). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Anzahl der Taufen: 155 im Jahr 1972, 124 im Jahr 1982, 97 im Jahr

1992, 42 im Jahr 2002, 17 im Jahr 2012 und 41 im Jahr 2022.

Der amtierende Pfarrer ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets bereits 68 Jahre alt und darüber hinaus als Pfarrprovisor von Eitzing und Riedberg sowie als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter gem. c. 517 § 2 CIC) von Neuhofen im Innkreis tätig. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter nur schwer bewältigbar ist und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen

der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Ried im Innkreis mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in

Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1683

## **122. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Riedberg und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Riedberg und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Riedberg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham,

Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Riedberg. Mit der Aufhebung der Pfarre Riedberg gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Riedberg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen,

Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu

hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Riedberg zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 2900, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1200 (1982: 3880, 1992: 2434, 2002: 2038, 2012: 1660). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 971 Personen im Jahr 1972 auf 52 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 744, 1992: 397, 2002: 287, 2012: 300). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Anzahl der Taufen: 28 im Jahr 1972, 36 im Jahr 1982, 39 im Jahr 1992, 23 im Jahr 2002, 28 im Jahr 2012 und 9 im Jahr 2022.

Für die Pfarre Riedberg konnte seit dem Jahr 2017 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarrer von Ried im Innkreis, der auch Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) von Neuhofen im Innkreis und Pfarrprovisor von Eitzing ist, ist als Pfarrprovisor von Riedberg

bestellt. Er ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 68 Jahre alt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die

Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Riedberg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1684

## **123. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schildorn und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Schildorn und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Schildorn aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Schildorn. Mit der Aufhebung der Pfarre Schildorn gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Schildorn bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg,

Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im

Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Schildorn zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Zahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszug im Pfarrgebiet in den letzten Jahrzehnten insgesamt gestiegen (1972: 724, 1982: 833, 1992: 915, 2002: 969, 2012: 1028, 2022: 999) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 425, waren es im Jahr 2022 nur mehr 72 Personen (1982: 400, 1992: 293, 2002: 275, 2012: 263).

Die Pfarre Schildorn ist seit 1986 kanonisch vakant und wird vom Pfarradministrator von Lohnsburg und Pfarrmoderator von Waldzell

als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien, geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Beim Pfarrmoderator handelt es sich um einen Priester der Diözese Awka (Nigeria) und es muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und

Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Schildorn mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben

genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1685

## **124. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen am Hausruck und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen am Hausruck und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre St. Marienkirchen am Hausruck aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham,

Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre St. Marienkirchen am Hausruck. Mit der Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen am Hausruck gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre St. Marienkirchen am Hausruck bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing,



Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber

jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre St. Marienkirchen am Hausruck zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen durch den Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet insgesamt steigend (1972: 543, 1982: 575, 1992: 673, 2002: 742, 2012: 805, 2022: 811) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 259 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 123 Personen (1982: 343, 1992: 265, 2002: 217, 2012: 303). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Anzahl der Taufen: 11 im Jahr 1972, 14 im Jahr 1982, 11 im Jahr 1992, 9 im Jahr 2002, 6 im Jahr 2012 und 5 im Jahr 2022.

Nach dem heuer stattgefundenen Wechsel des Pfarradministrators in eine andere Pfarre der Diözese Linz kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Der Pfarrprovisor der Pfarren Eberschwang, Pattigham und Pramet ist auch hier als Pfarrprovisor bestellt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die

Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre St. Marienkirchen am Hausruck mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1686

## **125. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Taiskirchen und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Taiskirchen und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Taiskirchen aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Taiskirchen. Mit der Aufhebung der Pfarre Taiskirchen gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Taiskirchen bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg,

Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im

Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Taiskirchen zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Bevölkerungszuzugs im Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren insgesamt gestiegen ist, ist zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 2356, 1982: 2460, 1992: 2460, 2002: 2364, 2012: 2310, 2022: 2054). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 1191 Personen im Jahr 1972 auf 216 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 1002, 1992: 933, 2002: 672, 2012: 463). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Anzahl der Taufen: 40 im

Jahr 1972, 37 im Jahr 1982, 42 im Jahr 1992, 27 im Jahr 2002, 20 im Jahr 2012 und 22 im Jahr 2022.

Der amtierende Pfarrer ist seit 2004 Dechant und überdies zugleich als Pfarrprovisor in Andrichsfurt, Geiersberg und Peterskirchen tätig. Er ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 71 Jahre alt. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Auch sonst kann in der derzeitigen Pfarrstruktur nicht garantiert werden, dass eine Nachfolge des derzeitigen Seelsorgers bestellt werden kann, wenn dieser aus Altersgründen den Ruhestand antreten wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die

für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Taiskirchen mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1687

## **126. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Tumeltsham und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Tumeltsham und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Tumeltsham aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis,

Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Tumeltsham. Mit der Aufhebung der Pfarre Tumeltsham gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Tumeltsham bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet

der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Tumeltsham zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Trotz durch Zuzug im Pfarrgebiet insgesamt leicht gestiegener Anzahl der Katholikinnen und Katholiken (1972: 1020, 1982: 1127, 1992: 1183, 2002: 1322, 2012: 1299, 2022: 1210) geht die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes deutlich zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 364 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 141 Personen (1982: 340, 1992: 398, 2002: 309, 2012: 192).

Für die Pfarre Tumeltsham konnte seit dem Jahr 2001 kein Pfarrer mehr ernannt

werden. Der Gerichtsvikar der Diözese Linz, der in der Nachbarpfarre wohnhaft ist, ist als Pfarrprovisor bestellt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Auch wenn die Besetzungssituation der Pfarre Tumeltsham für sich betrachtet keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die

Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Tumeltsham mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1688

## **127. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Waldzell und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Waldzell und die Errichtung der Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Waldzell aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.

3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Waldzell. Mit der Aufhebung der Pfarre Waldzell gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Waldzell bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg,

Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichsfurt,
- Aurolzmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist



die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Waldzell zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Zwar bleibt die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken im Pfarrgebiet insgesamt konstant, doch ist zuletzt auch hier ein Rückgang erkenntlich (1972: 1917, 1982: 1946, 1992: 2010, 2002: 2051, 2012: 1967, 2022: 1919). Noch deutlicher ersichtlich ist dies bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes: Lag diese im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 905 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 163 Personen (1982: 800, 1992: 728, 2002: 359, 2012: 283). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Anzahl der

Taufen: 29 im Jahr 1972, 42 im Jahr 1982, 44 im Jahr 1992, 27 im Jahr 2002, 21 im Jahr 2012 und 16 im Jahr 2022.

Die Pfarre Waldzell ist seit 2012 kanonisch vakant und wird vom Pfarradministrator von Lohnsburg, der zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) von Schildorn ist, als Pfarrmoderator unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Da es sich beim Pfarrmoderator um einen Priester der Diözese Awka (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3;

vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Waldzell mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt

werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1689

## **128. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Dietach und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Dietach und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Dietach aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-

Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-St. Michael samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna, Steyr-Stadtpfarre und Wolfers vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Dietach. Mit der Aufhebung der Pfarre Dietach gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Dietach bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist

deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolfern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Dietach zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren insgesamt stark gestiegen ist, ist zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 1490, 1982: 1720, 1992: 11871, 2002: 1963, 2012: 2236, 2022: 2144). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 550 Personen im Jahr 1972 auf 163 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 510, 1992: 510, 2002: 458, 2012: 333).

Für die Pfarre Dietach konnte seit dem Jahr 2004 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Pfarradministrator von Maria Laah und Wolfern ist derzeit zugleich als Pfarrprovisor bestellt. Da die Leitungs- und

Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Der Pfarrprovisor ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets 64 Jahre alt und es muss damit gerechnet werden, dass er in absehbarer Zeit in seine Heimat Nigeria zurückkehren wird. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und

Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Dietach mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1451

## **129. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Garsten und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Garsten und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Garsten aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-St. Michael samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna, Steyr-Stadtpfarre und Wolf fern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Garsten. Mit der Aufhebung der Pfarre Garsten gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Zugleich mit der Pfarre Garsten werden auch die Kaplaneien Mühlbach und Dambach aufgehoben, die im Jahr 1941 nicht zuletzt auch deshalb als eigene Seelsorgestelle errichtet wurde, um Seelsorger vor dem Fronteinsatz im 2. Weltkrieg zu bewahren. Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Kaplaneien Mühlbach und Dambach keinen Einfluss auf die Trägervereine und die

Seelsorge in den dort befindlichen Kirchen hat.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolf fern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolf fern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente

gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Garsten zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 5400, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 3836 (1982: 5545, 1992: 4900, 2002: 4581, 2012: 4566). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 1445 Personen im Jahr 1972 auf 242 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 1255, 1992: 900, 2002: 556, 2012: 460).

Die Pfarre Garsten ist seit 1997 kanonisch

vakant und wurde lange Zeit von einem Priester als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Im Hinblick auf die neue Pfarrstruktur wurde der designierte Pfarrer der neuen Pfarre Steyr als Pfarrprovisor beauftragt. Er ist zugleich Pfarrprovisor von Kleinraming, Steyr-Christkindl, Steyr-Münichholz, Steyr-Stadtpfarre und Pfarrmoderator von St. Ulrich bei Steyr und Steyr-Ennsleite. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Garsten mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1455

### **130. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kleinraming und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Garsten und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Kleinraming aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-

Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-St. Michael samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Kleinraming. Mit der Aufhebung der Pfarre Kleinraming gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Kleinraming bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist

deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolfern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Kleinraming zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 843, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 676 (1982: 875, 1992: 1080, 2002: 910, 2012: 801). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 828 Personen im Jahr 1972 auf 158 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 593, 1992: 583, 2002: 455, 2012: 325). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 15 im Jahr 1972, 19 im Jahr 1982, 30 im Jahr 1992, 16 im Jahr 2002, 11 im Jahr 2012 und 10 im Jahr 2022.

Die Pfarre Kleinraming ist seit 1990 kanonisch vakant und wurde lange Zeit von einem Priester als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien



geleitet. Im Hinblick auf die neue Pfarrstruktur wurde der designierte Pfarrer der neuen Pfarre Steyr als Pfarrprovisor beauftragt. Er ist zugleich Pfarrprovisor von Garsten, Steyr-Christkindl, Steyr-Münichholz, Steyr-Stadtpfarre und Pfarrmoderator von St. Ulrich bei Steyr und Steyr-Ennsleite. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen

nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Kleinraming mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1456

### **131. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Maria Laah und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Maria Laah und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Maria Laah aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-St. Michael samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna, Steyr-Stadtpfarre und Wolf fern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Maria Laah. Mit der Aufhebung der Pfarre Maria Laah gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Maria Laah bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-

Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolf fern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolf fern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im

Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Maria Laah zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Trotz durch Zuzug im Pfarrgebiet konstant bleibender Anzahl der Katholikinnen und Katholiken (1972: 541, 1982: 590, 1993: 581, 2002: 529, 2012: 622, 2022: 555) geht die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes deutlich zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 402 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 65 Personen (1982: 265, 1992: 270, 2002: 159, 2012: 109).

Der Pfarradministrator von Maria Laah übt diese Funktion auch in der Pfarre Wolfersdorf aus und ist zugleich Pfarrprovisor der Pfarre Dietach. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und

die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Der Pfarradministrator ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets 64 Jahre alt. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Priester der Diözese Awka (Nigeria) handelt, muss – auch in Hinblick auf sein Alter – damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Nachbesetzung möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen

der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Maria Laah mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit

anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1452

### **132. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Ulrich bei Steyr und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre St. Ulrich bei Steyr und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre St. Ulrich bei Steyr aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof, Steyr-St. Michael samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna, Steyr-

Stadtpfarre und Wolfern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre St. Ulrich bei Steyr. Mit der Aufhebung der Pfarre St. Ulrich bei Steyr gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre St. Ulrich bei Steyr bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St.

Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolfern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre St. Ulrich bei Steyr zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren insgesamt stark gestiegen ist, ist zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 1200, 1982: 1325, 1992: 1489, 2002: 1527, 2012: 1539, 2022: 1389). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 354 Personen im Jahr 1972 auf 165 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 366, 1992: 303, 2002: 233, 2012: 152).

Die Pfarre St. Ulrich bei Steyr ist seit 2015 kanonisch vakant und wird vom designierten Pfarrer der neuen Pfarre Steyr als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Er ist zugleich Pfarrprovisor von Garsten, Kleinraming, Steyr-Christkindl, Steyr-Münichholz, Steyr-Stadtpfarre und Pfarrmoderator von Steyr-Ennsleite. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra

anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“)

beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre St. Ulrich bei Steyr mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1461

### **133. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Christkindl und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Christkindl und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Steyr-Christkindl aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-St. Michael samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Steyr-Christkindl. Mit der Aufhebung der Pfarre Steyr-Christkindl gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Steyr-Christkindl bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-

Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolfern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem

31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Steyr-Christkindl zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 1482, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1220 (1982: 1263, 1992: 1210, 2002: 1404, 2012: 1246). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 294 Personen im Jahr 1972 auf 77 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 400, 1992: 324, 2002: 261, 2012: 173).

Die Pfarre Steyr-Christkindl ist seit 2004 kanonisch vakant und wurde lange Zeit von einem Priester als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Im Hinblick auf die neue Pfarrstruktur wurde der designierte Pfarrer der neuen Pfarre Steyr als Pfarrprovisor beauftragt. Er ist zugleich Pfarrprovisor von Garsten, Kleinraming, Steyr-Münichholz,

Steyr-Stadtpfarre und Pfarrmoderator von St. Ulrich bei Steyr und Steyr-Ennsleite. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl.



Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Steyr-Christkindl mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt-

und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1457

### **134. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Ennsleite und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Ennsleite und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Steyr-Ennsleite aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-St. Michael samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern vereinigt (fusioniert) und als neue

Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Steyr-Ennsleite. Mit der Aufhebung der Pfarre Steyr-Ennsleite gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Steyr-Ennsleite bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für

die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolfers.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist

immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Steyr-Ennsleite zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen zeigen dies: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 6800, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 2086 (1982: 5850, 1992: 5020, 2002: 3767, 2012: 2888). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts. Diese ist von durchschnittlich 1142 Personen im Jahr 1972 auf 50 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 678, 1992: 345, 2002: 288, 2012: 177). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 51 im Jahr 1972, 83 im Jahr 1982, 62 im Jahr 1992, 13 im Jahr 2002, 7 im Jahr 2012 und 5 im Jahr 2022.

Die Pfarre Steyr-Ennsleite ist seit 2010 kanonisch vakant und wird vom designierten Pfarrer der neuen Pfarre Steyr als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Er ist zugleich Pfarrprovisor von Garsten, Kleinraming, Steyr-Christkindl, Steyr-Münichholz, Steyr-Stadtpfarre und Pfarrmoderator von St. Ulrich bei Steyr. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise

summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirten Sorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen

der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Steyr-Ennsleite mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten Sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1457

### **135. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Gleink und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Steyr- Gleink und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Steyr-Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-St. Michael samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Steyr-Gleink. Mit der Aufhebung der Pfarre Steyr-Gleink gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Steyr-Gleink bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-

Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolfern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im

Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Steyr-Gleink zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen zeigen dies: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 2060, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1641 (1982: 4473, 1992: 1611, 2002: 2024, 2012: 1853). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 775 Personen im Jahr 1972 auf 105 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 575, 1992: 375, 2002: 301, 2012: 187).

Der Pfarradministrator leitet auch die Pfarrexpositur Steyr-Resthof und übt die Funktion als Pfarradministrator auch in den Pfarren Steyr-Heilige Familie und Steyr-St. Michael (samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna) aus. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra

anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der indischen Pilar Patres (Societas Missionariorum Sancti Francisci Xaverii) handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, der diese Pfarre anvertraut wurde. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass die Besetzung mit einem eigenen Pfarrer nur für diese Pfarre möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“)

beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Steyr-Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der

zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1462

### **136. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Heilige Familie und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) Nachfolgendes

#### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Heilige Familie und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Steyr-Heilige Familie aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof, Steyr-Münichholz, Steyr-St. Michael samt der Pfarrexpositur Steyr-St.

Anna, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Steyr-Heilige Familie. Mit der Aufhebung der Pfarre Steyr-Heilige Familie gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Steyr-Heilige Familie bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur),

Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolfern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Steyr-Heilige Familie zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Die Pfarre wurde im Jahr 1976 gegründet. Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Gründungsjahr noch 6100 lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1662 (1982: 6100, 1992: 3620, 2002: 2948, 2012: 2423). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 785 Personen im Jahr 1976 auf 229 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 720, 1992: 626, 2002: 334, 2012: 214). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 38 im Jahr 1976, 28 im Jahr 1982, 38 im Jahr 1992, 11 im Jahr 2002, 10 im Jahr 2012 und 5 im Jahr 2022.

Der Pfarradministrator übt diese Funktion auch in den Pfarren Steyr-Gleink (samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof) und Steyr-St. Michael (samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna) aus. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra

anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der indischen Pilar Patres (Societas Missionariorum Sancti Francisci Xaverii) handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, der diese Pfarre anvertraut wurde. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass die Besetzung mit einem eigenen Pfarrer nur für diese Pfarre möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und

Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Steyr-Heilige Familie mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfartheilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1463



### **137. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Münichholz und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

**DEKRET**  
**über die Aufhebung der Pfarre Steyr-**  
**Münichholz und die Errichtung der**  
**Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Steyr-Münichholz aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof, Steyr-Heilige Familie, Steyr-St. Michael samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna, Steyr-Stadtpfarre und Wolf fern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Steyr-Münichholz. Mit der Aufhebung der Pfarre Steyr-Münichholz gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Steyr-Münichholz bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-

Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolf fern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolf fern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Steyr-Münichholz zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen zeigen dies: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 7500, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 2373 (1982: 6020, 1992: 4239, 2002: 3967, 2012: 3345). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts. Diese ist von durchschnittlich 900 Personen im Jahr 1972 auf 135 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 720, 1992: 389, 2002: 327, 2012: 215). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 47 im Jahr 1972, 72 im Jahr 1982, 63 im Jahr 1992, 40 im Jahr 2002, 23 im Jahr 2012 und 7 im Jahr 2022.

Die Pfarre Steyr-Münichholz ist seit 2022 kanonisch vakant. Im Hinblick auf die neue Pfarrstruktur wurde der designierte Pfarrer der neuen Pfarre Steyr als Pfarrprovisor beauftragt. Er ist zugleich Pfarrprovisor von

Garsten, Steyr-Christkindl, Steyr-Münichholz, Steyr-Stadtpfarre und Pfarrmoderator von St. Ulrich bei Steyr und Steyr-Ennsleite. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“)

beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Steyr-Münichholz mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit

anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1459

### **138. Dekret über die Aufhebung der Pfarrexpositur Steyr-Resthof und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarrexpositur Steyr-Resthof und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarrexpositur Steyr-Resthof gemeinsam mit der Pfarre Steyr-Gleink aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-St. Michael samt der Pfarrexpositur

Steyr-St. Anna, Steyr-Stadtpfarre und Wolfen vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP nicht nur Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Steyr-Gleink sondern auch der Pfarrexpositur Steyr-Resthof. Mit der Aufhebung der Pfarrexpositur Steyr-Resthof gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarrexpositur Steyr-Resthof bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-

Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolfern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarrexpositur Steyr-Resthof zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Die Pfarrexpositur wurde im Jahr 1985 gegründet. Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Gründungsjahr noch 2453 lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1009 (1992: 2650, 2002: 2245, 2012: 1721). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 165 Personen im Jahr 1985 auf 77 im Jahr 2022 zurückgegangen (1992: 130, 2002: 140, 2012: 120). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 49 im Jahr 1985, 40 im Jahr 1992, 20 im Jahr 2002, 29 im Jahr 2012 und 6 im Jahr 2022.

Für die Pfarrexpositur wurde seit 2020 kein eigener Expositus mehr bestellt. Der Pfarradministrator von Steyr-Gleink übt diese Funktion auch für die Pfarren Steyr-Hl. Familie und Steyr-St. Michael (samt Pfarrexpositur Steyr-St. Anna) aus. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung,

Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der indischen Pilar Patres (Societas Missionariorum Sancti Francisci Xaverii) handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, der diese Pfarrexpositur gemeinsam mit der Pfarre Steyr-Steyr-Gleink anvertraut wurde. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass die Besetzung mit einem eigenen Expositus wieder möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die

für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarrexpositur Steyr-Resthof mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1464

### **139. Dekret über die Aufhebung der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarrexpositur Steyr-St. Anna gemeinsam mit der Pfarre Steyr-St. Michael aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Stadtpfarre und Wolf fern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP nicht nur die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Steyr-St. Michael sondern auch der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna. Mit der Aufhebung der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Steyr-St. Anna bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten,

Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolf fern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- An Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolf fern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 3085, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1048 (1982: 2095, 1992: 1641, 2002: 1555, 2012: 1219). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 567 Personen im Jahr 1972 auf 37 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 280, 1992: 171, 2002: 112, 2012: 95). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 45 im Jahr 1972, 16 im Jahr 1982, 12 im Jahr 1992, 7 im Jahr 2002, 6 im Jahr 2012 und 4 im Jahr 2022.

Für die Pfarrexpositur wurde seit 2012 kein eigener Expositus mehr bestellt. Der Pfarradministrator von Steyr-St. Michael übt diese Funktion auch in den Pfarren Steyr-

Gleink (samt Pfarrexpositur Steyr-Resthof) und Steyr-Hl. Familie aus. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der indischen Pilar Patres (Societas Missionariorum Sancti Francisci Xaverii) handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, der diese Pfarrexpositur gemeinsam mit der Pfarre Steyr- -St. Michael anvertraut wurde. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass die Besetzung mit einem eigenen Expositus wieder möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“)

beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit

anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1465

#### **140. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-St. Michael und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

##### **DEKRET**

##### **über die Aufhebung der Pfarre Steyr-St. Michael und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Steyr-St. Michael samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-St. Anna, Steyr-

Stadtpfarre und Wolfern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Steyr-St. Michael. Mit der Aufhebung der Pfarre Steyr-St. Michael gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Steyr-St. Michael bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für



die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- An Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolfers.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die

gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Steyr-St. Michael zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 9000, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1296 (1982: 3200, 1992: 2215, 2002: 1829, 2012: 1595). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 951 Personen im Jahr 1972 auf 98 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 540, 1992: 314, 2002: 461, 2012: 246).

Der Pfarradministrator leitet auch die Pfarrexpositur Steyr-St. Anna und übt die Funktion des Pfarradministrators auch in den Pfarren Steyr-Gleink (samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof) und Steyr-Hl. Familie aus. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der indischen Pilar Patres

(Societas Missionariorum Sancti Francisci Xaverii) handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, der diese Pfarre anvertraut wurde. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass die Besetzung mit einem eigenen Pfarrer nur für diese Pfarre möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen

der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Steyr-St. Michael mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1465

## **141. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Steyr-Stadtpfarre bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Steyr- Stadtpfarre bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Steyr-Stadtpfarre aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink samt der Pfarrexpositur Steyr-Resthof, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-St. Michael, samt der Pfarrexpositur Steyr-St. Anna, und Wolf fern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Steyr-Stadtpfarre. Mit der Aufhebung der Pfarre Steyr-Stadtpfarre gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Steyr-Stadtpfarre bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr,

Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur), Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolf fern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- An Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolf fern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Steyr-Stadtpfarre zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 7020, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 2740 (1982: 5290, 1992: 4560, 2002: 3955, 2012: 3399). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 3545 Personen im Jahr 1972 auf 167 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 1370, 1992: 1028, 2002: 210, 2012: 227). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 38 im Jahr 1972, 42 im Jahr 1982, 38 im Jahr 1992, 22 im Jahr 2002, 18 im Jahr 2012 und 16 im Jahr 2022.

Die Stadtpfarre Steyr ist seit September 2023 kanonisch vakant. Im Hinblick auf die neue Pfarrstruktur wurde der designierte Pfarrer der neuen Pfarre Steyr als

Pfarrprovisor beauftragt. Er ist zugleich Pfarrprovisor von Garsten, Kleinraming, Steyr-Christkindl, Steyr-Münichholz, und Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2 CIC unter der Beteiligung von Laien) von St. Ulrich bei Steyr und Steyr-Ennsleite. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und

Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Steyr-Stadtpfarre mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben

genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1460

## **142. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wolfern und die Errichtung der Pfarre Steyr**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Wolfern und die Errichtung der Pfarre Steyr**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Wolfern aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof, Steyr-St. Anna, Steyr-St. Michael und Steyr-Stadtpfarre

vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Steyr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4400 Steyr, Brucknerplatz 4.

3. Die neue Pfarre Steyr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Wolfern. Mit der Aufhebung der Pfarre Wolfern gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Steyr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Wolfern bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Steyr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Dietach, Garsten, Kleinraming, Maria Laah, St. Ulrich bei Steyr, Steyr-Christkindl, Steyr-Ennsleite, Steyr-Gleink, Steyr-Heilige Familie, Steyr-Münichholz, Steyr-Resthof (Pfarrexpositur),

Steyr-St. Anna (Pfarrexpositur), Steyr-St. Michael, Steyr-Stadtpfarre und Wolfern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Steyr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Steyr bilden.

6. In der neuen Pfarre Steyr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Dietach,
- Garsten,
- Kleinraming,
- Maria Laah,
- St. Ulrich bei Steyr,
- Steyr-Christkindl,
- Steyr-Ennsleite,
- Steyr-Gleink,
- Steyr-Heilige Familie,
- Steyr-Münichholz,
- Steyr-Resthof,
- Steyr-St. Ägidius und St. Koloman,
- Steyr-St. Anna,
- Steyr-St. Michael,
- Wolfern.

Das Gebiet der Teilgemeinde Steyr-St. Ägidius und St. Koloman entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Steyr-Stadtpfarre.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Steyr ist die auf den Titel St. Ägidius und St. Koloman geweihte Stadtpfarrkirche in 4400 Steyr, Brucknerplatz 4. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Steyr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Steyr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Steyr sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Wolfern zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Auch wenn die Zahl der Katholikinnen und Katholiken aufgrund des Zuzugs ins Pfarrgebiet in den letzten 50 Jahren insgesamt gestiegen ist, ist zuletzt ein Rückgang feststellbar (1972: 1480, 1982: 1720, 1992: 1920, 2002: 1911, 2012: 1866, 2022: 1853). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 467 Personen im Jahr 1972 auf 153 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 469, 1992: 366, 2002: 276, 2012: 207).

Der Pfarradministrator von Wolfern übt diese Funktion auch in der Pfarre Maria Laah aus und ist überdies zugleich Pfarrprovisor der Pfarre Dietach. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große

Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Der Pfarradministrator ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets 64 Jahre alt. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Priester der Diözese Awka (Nigeria) handelt, muss – auch in Hinblick auf sein Alter – damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Nachbesetzung möglich sein wird. Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich des derzeitigen Dekanates erscheint zum Wohl der Gläubigen daher als dringend erforderlich.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und

Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Wolfers mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Steyr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Steyr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfartheilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Steyr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 9. Oktober 2023  
Zl. 2023/1453

### **143. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Ansfelden und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Ansfelden und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Ansfelden samt der Kooperatorexpositur Berg an der Kream aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Ansfelden. Mit der Aufhebung der Pfarre Ansfelden gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Ansfelden bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt. Das betrifft, allenfalls bis zum Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung, auch die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift St. Florian

inkorporierten Pfarrpfünde Ansfelden sowie die Rechtsstellung der Pfarrkirche hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Kream (Kooperatorexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Kream,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftering,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.



8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Ansfelden zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 3600, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 2938 (1982: 4182, 1992: 4300, 2002: 3878, 2012: 3522) Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 668 Personen im Jahr 1972 auf 142 Personen im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 694, 1992: 492, 2002: 399, 2012: 176). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Anzahl der Taufen: 39 im Jahr 1972, 59 im Jahr

1982, 65 im Jahr 1992, 40 im Jahr 2002, 39 im Jahr 2012 und 27 im Jahr 2022.

Die Pfarre ist seit 2003 kanonisch vakant und wird vom Propst des Stiftes St. Florian als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2 CIC), unter der Beteiligung von Laien geleitet. Er ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets 72 Jahre alt und leitet neben der Pfarre Ansfelden noch acht weitere Pfarren (Berg an der Krems, Haid, Herzogsdorf, Lacken, Pucking, St. Gotthard, St. Martin im Mühlkreis, Walding). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird, bzw. dass eine Nachfolge des derzeitigen Seelsorgers bestellt werden kann, wenn dieser aus Altersgründen den Ruhestand antreten wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale

Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Ansfelden mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische

Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1690

#### **144. Dekret über die Aufhebung der Kooperatorexpositur Berg an der Krems und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

##### **DEKRET über die Aufhebung der Kooperatorexpositur Berg an der Krems und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Kooperatorexpositur Berg an der Krems gemeinsam mit der Pfarre Ansfelden

aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP nicht nur Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Ansfelden sondern auch der Kooperatorexpositur Berg an der Krems. Mit

der Aufhebung der Kooperatorsexpositur Berg an der Kreams gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Gebiet der Kooperatorsexpositur Berg an der Kreams bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt. Das betrifft, allenfalls bis zum Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung, auch die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift St. Florian inkorporierten Pfründeliegenschaften in Berg an der Kreams sowie die Rechtsstellung der dortigen Kirche hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Kreams (Kooperatorsexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Kreams,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftering,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Berg an der Kreams zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 1650, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 988 (1982:1800,

1992:1413, 2002:1375, 2012:1154). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 408 Personen im Jahr 1972 auf 79 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982:165, 1992: 210, 2002:188, 2012: 126). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Anzahl der Taufen: 17 im Jahr 1972, 20 im Jahr 1982, 29 im Jahr 1992, 24 im Jahr 2002, 13 im Jahr 2012 und 12 im Jahr 2022.

Für die Kooperatorexpositur wurde seit 1989 kein eigener Expositus mehr bestellt und auch die zugehörige Ursprungspfarre Ansfelden hat keinen kanonischen Pfarrer. Die Kooperatorexpositur wird zurzeit vom Propst des Stifts St. Florian als Pfarrprovisor geleitet. Er ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits 72 Jahre alt und leitet neben der Kooperatorexpositur Berg an der Krems noch acht weitere Pfarren (Ansfelden, Haid, Herzogsdorf, Lacken, Pucking, St. Gotthard, St. Martin im Mühlkreis, Walding). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Stelle eines Expositus möglich sein wird bzw. dass eine Nachfolge des derzeitigen Seelsorgers bestellt werden kann, wenn dieser aus Altersgründen den Ruhestand antreten wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seel-

sorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Kooperatorexpositur Berg an der Krems mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller

Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1691

## **145. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Dörnbach und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Dörnbach und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Dörnbach aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorexpositur Berg an der Krems, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Dörnbach. Mit der Aufhebung der Pfarre

Dörnbach gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Dörnbach bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Krems (Kooperatorexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftering,
- Pasching,
- Pucking,

- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Dörnbach zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Zwar ist

die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszug im Pfarrgebiet insgesamt steigend (1972: 673, 1982: 761, 1992: 868, 2002: 1104, 2012: 1182, 2022: 1043), doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 269 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 61 Personen (1982: 188, 1992: 185, 2002: 193, 2012: 165).

Für die Pfarre Dörnbach wurde seit dem Jahr 1969 kein eigener Pfarrer mehr ernannt. Der Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke ist als Pfarrprovisor bestellt. Er ist zugleich Pfarrprovisor in Kirchberg bei Linz und Pasching. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale

Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Dörnbach mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische

Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1692

## **146. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Haid und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Haid und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Haid aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorexpositur Berg an der Krems,

Dörnbach, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftring, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Haid. Mit der Aufhebung der Pfarre Haid gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler

kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Haid bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Krems (Kooperatorexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftering,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im

Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Haid zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 5100, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 2410 (1982: 5500, 1992: 5460, 2002: 4185, 2012: 3334). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 1119 Personen im Jahr 1972 auf 88 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 913, 1992: 560, 2002: 387, 2012: 251). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 49 im Jahr 1972, 105 im Jahr 1982, 46 im Jahr 1992, 38 im Jahr 2002, 14 im Jahr 2012 und 5 im Jahr 2022.

Die Pfarre ist seit 2019 kanonisch vakant



und wird vom Propst des Stiftes St. Florian als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2 CIC), unter der Beteiligung von Laien geleitet. Er ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits 72 Jahre alt und leitet neben der Pfarre Haid noch acht weitere Pfarren (Ansfelden, Berg an der Krems, Herzogsdorf, Lacken, Pucking, St. Gotthard, St. Martin im Mühlkreis, Walding). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirten-sorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird, bzw. dass eine Nachfolge des derzeitigen Seelsorgers bestellt werden kann, wenn dieser aus Altersgründen den Ruhestand antreten wird. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Augustiner Chorherren des Stiftes St. Florian weiterhin einen Priester für die Betreuung der dem Stift nicht inkorporierten Pfarre beauftragen werden.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der

Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Haid mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten-sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1693

## **147. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Hörsching und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Hörsching und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Hörsching aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorsexpositur Berg an der Krems, Dörnbach, Haid, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Hörsching. Mit der Aufhebung der Pfarre Hörsching gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Hörsching bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem

Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Krems (Kooperatorsexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftering,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Hörsching zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet in den letzten Jahrzehnten gestiegen, doch gibt es auch hier zuletzt einen Rückgang zu verzeichnen (1972: 3000, 1982: 4000, 1992: 3975, 2002: 3886, 2012: 3650, 2022: 3295). Noch deutlicher zeigt sich das bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes. Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 930 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 112 Personen (1982: 825, 1992: 345, 2002: 403, 2012: 338).

Die Pfarre ist seit 2009 kanonisch vakant und wird von einem Priester, der in seiner Hauptzuständigkeit Religionsprofessor und Schulseelsorger ist, als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2

CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine reguläre Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Hörsching mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die

kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen

### **148. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kirchberg bei Linz und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Kirchberg bei Linz und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Kirchberg bei Linz aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorsexpositur Berg an der Krems, Dörnbach, Haid, Hörsching, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1694

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Kirchberg bei Linz. Mit der Aufhebung der Pfarre Kirchberg bei Linz gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Kirchberg bei Linz bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Krems (Kooperatorsexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,

- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftring,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr

kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Kirchberg bei Linz zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Zwar ist durch Zuzug im Pfarrgebiet die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken leicht gestiegen (1972:1075, 1982: 1035, 1992: 1089, 2002: 1157, 2012: 1182, 2022: 1201), doch geht die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 280 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 40 Personen (1982: 241, 1992: 161, 2002: 118, 2012: 100).

Für die Pfarre Kirchberg wurde seit dem Jahr 1937 kein eigener Pfarrer mehr ernannt. Der Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke ist derzeit als Pfarrprovisor bestellt. Er ist zugleich Pfarrprovisor in Dörnbach und Pasching. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen

Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Kirchberg bei Linz mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht

dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1694

## **149. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Langholzfeld und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Langholzfeld und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Langholzfeld aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorexpositur Berg an der Krems, Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Langholzfeld. Mit der Aufhebung der Pfarre Langholzfeld gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Langholzfeld bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Krems (Kooperatorexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftering,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen

Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Langholzfeld zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 4000, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1678 (1982: 4000, 1992: 3236, 2002: 2757, 2012: 2370). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 751 Personen im

Jahr 1972 auf 92 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 651, 1992: 350, 2002: 278, 2012: 151). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 33 im Jahr 1972, 40 im Jahr 1982, 21 im Jahr 1992, 8 im Jahr 2002, 11 im Jahr 2012 und 5 im Jahr 2022.

Für die Pfarre Langholzfeld konnte seit dem Jahr 1997 kein eigener Pfarrer mehr ernannt werden. Der derzeit als Pfarrprovisor zuständige Priester ist emeritierter General- bzw. Bischofsvikar und zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 79 Jahre alt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Eine Nachfolge des derzeitigen Seelsorgers, wenn dieser aus Altersgründen den Ruhestand antreten wird, kann wohl auch nur im Zusammenhang mit weiteren Aufgaben und einer verbindlichen Kooperation im Gebiet des derzeitigen Dekanats gefunden werden.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen

nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Langholzfeld mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1696



## **150. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Leonding-Doppl-Bruder Klaus und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Leonding-Doppl-Bruder Klaus und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Leonding-Doppl-Bruder Klaus aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorexpositur Berg an der Kreams, Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Leonding-Doppl-Bruder Klaus. Mit der Aufhebung der Pfarre Leonding-Doppl-Bruder Klaus gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Leonding-Doppl-Bruder Klaus bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre

TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Kreams (Kooperatorexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Kreams,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftering,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber

jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Leonding-Doppl-Bruder Klaus zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 3130, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1485 (1982: 2750, 1992: 2230, 2002: 1956, 2012: 1742). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 751 Personen im Jahr 1972 auf 68 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 527, 1992: 366, 2002: 311, 2012: 155).

Der amtierende Pfarrer ist zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2 CIC) in der Pfarre Leonding-St. Michael. Auch wenn die Besetzungssituation der Pfarre Leonding-

Doppel-Bruder Klaus für sich betrachtet keinen zwingenden Handlungsbedarf nahelegt, so braucht es im Hinblick auf anstehende Vakanzen im Dekanat doch strukturelle Anpassungen, um mit weniger und älter werdenden Priestern im Seelsorgedienst eine umfassende Seelsorge für alle Gläubigen im Gebiet des derzeitigen Dekanats zu gewährleisten.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhiller [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Leonding-Doppl-Bruder-Klaus mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz

haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarreilgemeinden der Pfarre trägt und nicht

### **151. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Leonding-Hart-St. Johannes und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Leonding-Hart-St. Johannes und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Leonding-Hart-St. Johannes aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorexpositur Berg an der Kreams, Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet:

mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1697

TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Leonding-Hart-St. Johannes. Mit der Aufhebung der Pfarre Leonding-Hart-St. Johannes gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Leonding-Hart-St. Johannes bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Kreams (Kooperatorexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand

bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftring,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre

weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Leonding-Hart-St. Johannes zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1982 noch 2915, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 2664 (1992: 2440, 2002: 2582, 2012: 2893). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 733 Personen im Jahr 1982 auf 124 im Jahr 2022 zurückgegangen (1992: 490, 2002: 185, 2012: 147).

Die Pfarre ist seit 2001 kanonisch vakant und wird derzeit vom Rektor des bischöflichen Schulamts als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Er ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Dekrets bereits 67 Jahre alt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Eine Nachfolge des derzeitigen Seelsorgers, wenn dieser aus Altersgründen den Ruhestand antreten wird, kann wohl auch nur im Zusammenhang mit weiteren Aufgaben und einer verbindlichen Kooperation im Gebiet des derzeitigen Dekanats gefunden werden.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese

neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Leonding-Hart-St. Johannes mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz

haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten Sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1698

## **152. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Leonding-St. Michael und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Leonding-St. Michael und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Leonding-St. Michael aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorexpositur Berg an der Krems, Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-

Hart-St. Johannes, Oftring, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Leonding-St. Michael. Mit der Aufhebung der Pfarre Leonding-St. Michael gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Leonding-St. Michael bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Krems (Kooperatorexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftring, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftring,

- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher

Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Leonding-St. Michael zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 7000, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 5688 (1982: 6500, 1992: 7000, 2002: 6222, 2012: 6314). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 2069 Personen im Jahr 1972 auf 166 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 1283, 1992: 968, 2002: 553, 2012: 423).

Die Pfarre Leonding St. Michael ist seit 2019 kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von Leonding-Doppl-Bruder Klaus als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2 CIC) unter der Beteiligung von Laien, geleitet. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen

nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Leonding-St. Michael mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1699

## **153. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Oftering und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Oftering und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Oftering aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorsexpositur Berg an der Krems, Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Oftering. Mit der Aufhebung der Pfarre Oftering gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Oftering bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem

Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Krems (Kooperatorsexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftering,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.



9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Oftring zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszuzug im Pfarrgebiet in den letzten Jahrzehnten insgesamt leicht gestiegen, doch ist auch hier zuletzt ein Rückgang festzustellen (1972: 968, 1982: 1157, 1992: 1150, 2002: 1271, 2012: 1309, 2022: 1121). Noch deutlicher geht die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei 292 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 44 Personen (1982: 357, 1992: 191, 2002: 170, 2012: 61). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Anzahl der Taufen: 6 im Jahr 1972, 16 im Jahr 1982, 14 im Jahr 1992, 12 im Jahr 2002, 9 im Jahr 2012 und 3 im Jahr 2022.

Die Pfarre ist seit 2003 kanonisch vakant

und wird vom Pfarrer von Traun-St. Martin, der zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2 CIC) von Traun und Traun-Oedt-St. Josef ist, als Pfarrprovisor geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene

Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Oftering mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen

Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1700

## **154. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pasching und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Pasching und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Pasching aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorexpositur Berg an der Krems, Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer

errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Pasching. Mit der Aufhebung der Pfarre Pasching gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Pasching bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Krems (Kooperatorexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die

Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftering,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der

missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Pasching zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszug im Pfarrgebiet steigend (1972: 1420, 1982: 1400, 1992: 1464, 2002: 1372, 2012: 1385, 2022: 1702) doch geht auch hier die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes zurück: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 300 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 69 Personen (1982: 325, 1992: 220, 2002: 169, 2012:137).

Für die Pfarre Pasching konnte seit dem Jahr 2014 kein Pfarrer mehr ernannt werden. Der Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke ist derzeit als Pfarrprovisor bestellt. Er ist zugleich Pfarrprovisor in Kirchberg bei Linz und in Pasching. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich

sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre

### **155. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Pucking und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz

Pasching mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1701

(LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

#### **DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Pucking und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Pucking aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den

gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorexpositur Berg an der Krems, Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Pucking. Mit der Aufhebung der Pfarre Pucking gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Pucking bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Krems (Kooperatorexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,

- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftering,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge

gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Pucking zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken durch den Bevölkerungszug im Pfarrgebiet in den letzten Jahrzehnten leicht gestiegen, doch geht sie zuletzt auch hier zurück (1972: 1170, 1982: 1820, 1992: 2223, 2002: 2644, 2012: 2474, 2022: 2156). Noch deutlicher wird das bei der Anzahl der Mitfeiernden beim Sonntagsgottesdienst ersichtlich: Lag sie im Jahr 1972 noch bei durchschnittlich 308 Personen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 173 Personen (1982: 325, 1992: 449, 2002: 410, 2012: 218).

Für die Pfarre ist seit 2010 kein eigener Pfarrer oder Pfarradministrator mehr bestellt. Der Propst des Stiftes St. Florian ist derzeit als Pfarrprovisor bestellt. Er ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits 72 Jahre alt und leitet neben der Pfarre Pucking noch acht weitere Pfarren (Ansfelden, Berg an der Krems, Haid, Herzogsdorf, Lacken, St. Gotthard, St. Martin im Mühlkreis, Walding). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird. Insbesondere kann nicht damit gerechnet werden, dass die Augustiner Chorherren des Stifts St. Florian weiterhin einen Priester für die Betreuung der nicht inkorporierten Pfarre beauftragen werden. Eine Nachfolge des derzeitigen Seelsorgers, wenn dieser aus Altersgründen den

Ruhestand antreten wird, kann wohl auch nur im Zusammenhang mit weiteren Aufgaben und einer verbindlichen Kooperation im Gebiet des derzeitigen Dekanats gefunden werden.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Pucking mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die

kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen

und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1702

## **156. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Traun und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Traun und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Traun aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorsexpositur Berg an der Krems, Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Offerding, Pasching, Pucking, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-

Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Traun. Mit der Aufhebung der Pfarre Traun gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Traun bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Krems (Kooperatorsexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Offerding, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,

- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Offering,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr

kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Traun zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 9500, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 4899 (1982: 9018, 1992: 8914, 2002: 8113, 2012: 6401). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 1413 Personen im Jahr 1972 auf 145 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 1059, 1992: 835, 2002: 439, 2012: 332). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 86 im Jahr 1972, 135 im Jahr 1982, 132 im Jahr 1992, 84 im Jahr 2002, 79 im Jahr 2012 und 49 im Jahr 2022.

Die Pfarre ist seit 2020 kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von Traun-St. Martin, der zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2 CIC) vom Traun-Oedt-St. Josef und Pfarrprovisor von Offering ist, als Pfarrmoderator unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in



Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Traun mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im

Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1703

## **157. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Traun-Oedt-St. Josef und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Traun-Oedt-St. Josef und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Traun-Oedt-St. Josef aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorexpositur Berg an der Krems, Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun und Traun-St. Martin vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-

Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Traun-Oedt-St. Josef. Mit der Aufhebung der Pfarre Traun-Oedt-St. Josef gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Traun-Oedt-St. Josef bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Ansfelden, Berg an der Krems (Kooperatorexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Oftering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Oftering,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding,

Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Traun-Oedt-St. Josef zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 1500, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 1077 (1982: 1600, 1992: 1496, 2002: 1666, 2012: 1509). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese

ist von durchschnittlich 376 Personen im Jahr 1972 auf 51 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 256, 1992: 303, 2002: 156, 2012: 102).

Die Pfarre ist seit 2020 kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von Traun-St. Martin der zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2 CIC) von Traun und Pfarrprovisor von Oftering ist, als Pfarrmoderator unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt. Es kann in der aktuellen Pfarrstruktur nicht davon ausgegangen werden, dass eine Besetzung der offenen Pfarrerstelle möglich sein wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen)

Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Traun-Oedt-St. Josef mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1704

## **158. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Traun-St. Martin und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

### **DEKRET**

#### **über die Aufhebung der Pfarre Traun-St. Martin und die Errichtung der Pfarre TraunerLand**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Pfarre Traun-St. Martin aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Ansfelden samt der Kooperatorexpositur Berg an der Krems, Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Offering, Pasching, Pucking, Traun und Traun-Oedt-St. Josef vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: TraunerLand. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 3.

3. Die neue Pfarre TraunerLand ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Traun-St. Martin. Mit der Aufhebung der Pfarre Traun-St. Martin gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre TraunerLand über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Traun-St. Martin bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre TraunerLand ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren

Ansfelden, Berg an der Krems (Kooperatorexpositur), Dörnbach, Haid, Hörsching, Kirchberg bei Linz, Langholzfeld, Leonding-Doppl-Bruder Klaus, Leonding-Hart-St. Johannes, Leonding-St. Michael, Offering, Pasching, Pucking, Traun, Traun-Oedt-St. Josef und Traun-St. Martin, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre TraunerLand bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre TraunerLand bilden.

6. In der neuen Pfarre TraunerLand bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Ansfelden,
- Berg an der Krems,
- Dörnbach,
- Haid,
- Hörsching,
- Kirchberg bei Linz,
- Langholzfeld,
- Leonding-Doppl-Bruder Klaus,
- Leonding-Hart-St. Johannes,
- Leonding-St. Michael,
- Offering,
- Pasching,
- Pucking,
- Traun,
- Traun-Oedt-St. Josef,
- Traun-St. Martin.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre TraunerLand ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche in 4060 Leonding, Michaelsbergstraße 25. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre TraunerLand. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre TraunerLand ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

#### Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Traun sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Traun-St. Martin zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 6860, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 2331 (1982: 5846, 1992: 4168, 2002: 3679, 2012: 3009). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 994 Personen im Jahr 1972 auf 95 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 581, 1992: 380, 2002: 283, 2012: 227). Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen: 47 im Jahr 1972, 69 im Jahr 1982, 33 im Jahr 1992, 25 im Jahr 2002, 9 im Jahr 2012 und 7 im Jahr 2022.

Der amtierende Pfarrer ist zugleich Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 § 2 CIC) in den Pfarren Traun und Traun-Oedt-St. Josef, Pfarrprovisor von Offering und seit 2016 Dechant. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B.

Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer eine große Herausforderung darstellt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhölger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Traun-St. Martin mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre TraunerLand stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische

Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre TraunerLand, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarreilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist.

Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre TraunerLand begleiten!

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz

Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1705

### **159. Rechtsmittelbelehrung betreffend die in diesem Diözesanblatt veröffentlichten Dekrete**

Sollte sich jemand durch eines oder mehrere der in diesem Diözesanblatt als Artikel 56 bis Artikel 158 veröffentlichten Dekrete in den eigenen Rechten verletzt sehen, ist ein Rekurs grundsätzlich möglich. Diesem hat eine schriftliche Bitte um Rücknahme oder Abänderung des Dekrets voranzugehen. Sie muss gemäß c. 1734 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 10 Tagen ab der rechtmäßigen Bekanntgabe des Dekrets an den Bischof von Linz gerichtet werden und bildet die Voraussetzung für eine allfällige spätere Beschwerde gemäß c. 1737 CIC. Diese Rechtsmittelbelehrung ist in allen Ausfertigungen der Originaldekrete enthalten.



## **Bischöfliches Ordinariat Linz**

**Linz, am 13. Oktober 2023**

**MMag. Christoph Lauermaun MA**  
Ordinariatskanzler

**em. Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem**  
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz,  
Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz  
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz